



Jugendhilfeplan

Abschnitt Kindertagesbetreuung – Fortschreibung 2018

Kommunaler

Jugendhilfeplan

- Abschnitt Kindertagesbetreuung -

Fortschreibung 2018

Vorwort

Die Einwohnerzahl der Stadt Kempten (Allgäu) ist auf einem historischen Höchststand angelangt und hat die 70.000er-Marke überschritten. Noch nie lebten so viele Menschen in Kempten (Allgäu). Dies ist ein Beleg für die große Attraktivität und die hohe Lebensqualität der Metropole des Allgäus.

Eine wichtige Aufgabe der Stadt Kempten (Allgäu) ist es, die familienfreundliche Atmosphäre aufrecht zu erhalten. Es gilt die Bedürfnisse der Familien im Blick zu behalten und bevorstehende Herausforderungen mit großer Ernsthaftigkeit anzugehen sowie die Voraussetzungen zu schaffen, dass sich auch kommende Generationen in unserer Stadt wohlfühlen.

Deswegen legt die Stadt Kempten (Allgäu) Wert auf Vereinbarkeit von Kindererziehung und Beruf, Kinderbetreuung für alle Altersstufen sowie den Erhalt und die Pflege einer guten Schullandschaft, die zahlreichen Angebote der Jugendhilfe und der Jugendarbeit und Querschnittsprojekte wie „Zukunft bringt's“ zum Übergang ins Berufsleben. Grundlagen hierfür werden bereits in den frühen Kinderjahren gelegt, so dass die Betreuung für Kinder im Tagesstätten- und Vorschulalter hier einen Schwerpunkt bildet.

Die Fortschreibung des Jugendhilfeplans ist nicht nur ein gesetzlicher Auftrag, sondern ein großes Anliegen der Stadt Kempten (Allgäu). Er dient den verschiedenen Trägern als Handlungsgrundlage für die Weiterentwicklung der Bereiche Kindertagesbetreuung, Erziehungshilfe und Jugendarbeit. Der hier vorliegende neue Abschnitt „Kindertagesbetreuung“ wird gemäß den Vorgaben alle drei Jahre fortgeschrieben, um die Betreuungsangebote im Stadtgebiet den jeweils veränderten demographischen Verhältnissen anzupassen. Das Bayerische Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz bildet hier die Basis für einen dynamischen, effizienten und bedarfsgerechten Ausbau der Kinderbetreuung für alle Altersstufen.

Wegen den steigenden Geburtenzahlen und den zukünftigen Neubaugebieten geht die Stadt Kempten (Allgäu) davon aus, dass die Nachfrage nach Betreuungsplätzen weiter steigt und in diesem Zusammenhang zusätzliche Plätze geschaffen werden. Dies geschieht zum einen durch Umstrukturierungen, zum anderen durch bauliche Maßnahmen. Mit der Erweiterung des Angebots wird es möglich sein, den tatsächlich vorhandenen Bedarf auch mittel- und langfristig decken zu können.

Das vorliegende Planwerk hat der Unterausschuss Jugendhilfeplanung – Bereich Kindertagesbetreuung – mit Vertreterinnen und Vertretern der Freien Träger, Eltern, Fachpersonal aus den Kindertagesstätten sowie weiteren Beteiligten unter Leitung der Kinder- und Familienbeauftragten des Stadtrates, Frau Erna-Kathrein Groll, in zahlreichen Beratungsgesprächen erarbeitet. Allen daran Beteiligten gilt mein großer Dank.

Kempten (Allgäu), im Januar 2018



Thomas Kiechle

Oberbürgermeister der Stadt Kempten (Allgäu)



Vorwort

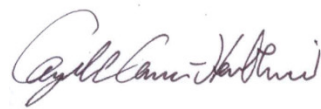
Kempton ist reich – kinderreich

Wir freuen uns, dass in Kempton so viele Kinder auf die Welt kommen und so viele Familien gerne hier wohnen -oder in Zukunft wohnen- wollen. Das ist ein schönes Zeichen dafür, dass Kempton eine familienfreundliche und lebenswerte Stadt ist. Wir haben in Kempton ein vielfältiges und gutes Angebot der Kinderbetreuung, das großen Zuspruch findet. Mit fast 100 Prozent nutzen Familien das Angebot der Kindertagesstätten zur Betreuung der Kindergartenkinder und auch das Angebot der Kinderkrippen wird derzeit zu rund 60 Prozent genutzt. Die Förderung, Betreuung und das Bildungsangebot in den Einrichtungen ist auf einem hohen Niveau und wird durch die Stadt gefördert und unterstützt.

Die nächsten Jahre werden uns jedoch noch einmal besonders herausfordern, denn der hohe Zuwachs an Kindern und Familien, die auf der Suche nach einem Betreuungsplatz sind, erfordern große Anstrengungen dieses Angebot auch in Zukunft in gewohnt guter Weise decken zu können. Neben den baulichen und räumlichen Themen muss auch ein großes Augenmerk auf die Personalentwicklung und Ausbildung der Fachkräfte gelegt werden. Das Zusammenspiel der Angebote von Tagesmüttern, offene Kinderbetreuung, Kinderkrippe und Kindergarten sowie der Übergang zu den Grundschulen muss stetig weiter verbessert und ausgebaut werden. Darüber hinaus arbeiten in Kempton die Einrichtungsträger, die Fachkräfte, die Verwaltung und alle Verantwortlichen gemeinsam an kindgerechten, passenden und innovativen Konzepten für den Erhalt und Ausbau an Kinderbetreuungsangeboten.

Für das hohe Engagement und die Einsatzbereitschaft auch in schwierigeren Zeiten gilt allen Beteiligten besonders auch den Mitgliedern des Kreises der Jugendhilfeplanung ein großer Dank und Anerkennung.

Kempton (Allgäu), im Januar 2018



Erna-Kathrein Groll

Kinder- und Familienbeauftragte

Vorsitzende Kinderkommission Kempton

Inhaltsverzeichnis

Vorworte.....	
Jugendhilfeplanung – Unterausschuss.....	1
Vorbemerkung.....	5
Bayerisches Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz (BayKiBiG).....	5
Kindertageseinrichtungen - Begriffsdefinition.....	5
Kindertagespflege, Großtagespflege.....	6
Förderrecht.....	6
KiBiG.Web.....	7
Online-Planer für Kitas.....	7
Basiswert.....	7
Gewichtungsfaktoren.....	8
Buchungszeitfaktoren.....	9
Mindestanstellungsschlüssel und –qualifikationsschlüssel.....	10
Bundesmittel.....	10
Elternbeitrag.....	11
Entlastung der Familien: bezuschusstes letztes Kindergartenjahr.....	12
Betriebskostenvereinbarungen.....	13
Gastkinderregelungen.....	13
Schuleintrittsalter.....	14
Strukturdaten aus Kempten (Allgäu).....	15
Gliederung des Stadtgebietes in statistische Bezirke.....	17
Überbelegungsplätze.....	18
Platzangebot in den statistischen Bezirken.....	19
Vorstellung der Kemptener Kindertagesstätten.....	20
Krippen – Leistungsbeschreibung.....	33
Situationsbeschreibung.....	34
Erkenntnisse zur Betreuung von Kinder unter drei Jahren in Kitas.....	37
Gegenüberstellung der beiden Eingewöhnungsmodelle Münchener Modell – Berliner Modell.....	38
Kindertagespflege – Leistungsbeschreibung.....	39

Formen der Kindertagespflege.....	39
Eignungsvoraussetzungen für Tagespflegepersonen.....	39
Förderung der Kindertagespflege.....	40
Situationsbeschreibung.....	41
Entwicklung der Kindertagespflege.....	42
Öffentlich zugängliche Großtagespflegeplätze.....	42
Eingeschränkt öffentlich zugängliche Großtagespflegeplätze.....	43
Aufgabenbereich des örtlichen Jugendhilfeträgers.....	43
Kindergärten – Leistungsbeschreibung.....	45
Situationsbeschreibung.....	46
Verteilung der Geburtsjahrgänge 2012 – 2017 auf die statistischen Bezirke.....	49
Erweiterte Altersmischung.....	50
Ergänzende Kinderbetreuungsangebote.....	50
Horte - Schulkindbetreuung – Leistungsbeschreibung.....	51
Situationsbeschreibung.....	52
Ausbaustand in der Ganztagesbetreuung an Schulen.....	52
Integrative Plätze in Kindertageseinrichtungen.....	54
Integrative Kindertageseinrichtungen.....	54
Freihalteplätze.....	55
Besonderheiten bei der kindbezogenen Förderung.....	55
X-Faktor.....	56
Entwicklung der integrativen Plätze im Stadtgebiet.....	56
Asylbewerber- und Flüchtlingskinder.....	57
Bayerische Bildungsleitlinien.....	58
Strategische Ziele der Stadt Kempten (Allgäu) bis 2030.....	58
Sprachförderung im Elementarbereich.....	59
„Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“.....	59
Vorkurs Deutsch 240.....	60
Bund-/Länderinitiative Bildung durch Sprache und Schrift (BISS).....	60
„Schlaumäuse – Kinder entdecken Sprache“.....	60
„Haus der kleinen Forscher“.....	61
Kinderschutz.....	62
Fachberatung.....	62

Jugendhilfeplanung

Eine moderne, zielgerichtete Sozialpolitik zeichnet sich dadurch aus, dass sie den mittel- und langfristigen Bedarf an sozialen Einrichtungen und Diensten ermittelt, um dadurch rechtzeitig die Weichen zur Deckung des örtlichen Bedarfs stellen zu können.

Jugendhilfeplanung gilt dabei als eines der zentralen Steuerungselemente, um fachliche und politische Entwicklungsprozesse aufzugreifen und sie mit den Interessen und örtlichen Bedingungen der Kommune und ihrer Bürgerinnen und Bürger in Einklang zu bringen.

Das Instrument der Jugendhilfeplanung ist in den §§ 79 – 81 SGB VIII (Sozialgesetzbuch Achtes Buch) geregelt. Dabei obliegt den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe. Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind in Bayern die Landkreise und kreisfreien Städte.

Die Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII ist ein Teil der örtlichen bzw. überörtlichen Sozialplanung. § 80 SGB VIII enthält genaue Regelungen zur Planungsverantwortung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe:

- Feststellung des Bedarfs an Einrichtungen und Diensten
- Feststellung des obigen Bedarfs unter Berücksichtigung der Wünsche, Interessen und Bedürfnisse der jungen Menschen und Personensorgeberechtigten im Hinblick auf einen mittelfristigen Zeitraum, nicht etwa nur nach der akuten faktischen Nachfrage
- Rechtzeitige und ausreichende Planung des Bedarfs der notwendigen Vorhaben mit Vorsorge auf Befriedigung von unvorhersehbarem Bedarf.

Einrichtungen und Dienste sollen dabei umfassend so geplant werden, dass Kontakte in der Familie und im sozialen Umfeld erhalten und gepflegt werden können. Ziel soll sein, ein aufeinander abgestimmtes System von verschiedensten Jugendhilfeleistungen zu entwickeln. Ein Augenmerk bei der Gesamtplanung liegt immer auch auf der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit.

Nach dem Willen des bayerischen Gesetzgebers soll die örtliche Bedarfsplanung der Gemeinden nach Art. 7 Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) neben die Jugendhilfeplanung der örtlichen Träger der Jugendhilfe treten. Die Kommunen übernehmen also im Bereich der Kinderbetreuung nicht die Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, sondern ihre Aufgaben treten eigenständig neben dessen Aufgaben. Als kreisfreie Stadt ist Kempten (Allgäu) nach wie vor für die Erfüllung beider Aufgaben zuständig.

Die Gesamtverantwortung für die Versorgung mit Plätzen in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege trägt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe also die Stadt Kempten (Allgäu). Das BayKiBiG hat von Anfang an inklusive Prozesse unterstützt. Seit 01.01.2013 wurde in Art. 7 Satz 2 BayKiBiG die gesetzliche Klarstellung aufgeführt, dass im Rahmen der örtlichen Bedarfsplanung auch für Kinder mit bestehender oder drohender Behinderung das Bedürfnis nach einer wohnortnahen Betreuung in einer Kindertageseinrichtung zu berücksichtigen ist.

Mit der Änderung des Art. 7 BayKiBiG im Jahr 2013 entfiel auch die bislang erforderliche Überprüfung und Verbescheidung der Bedarfsnotwendigkeit jedes einzelnen Betreuungsplatzes innerhalb des Gemeindegebietes. Der Verwaltungsaufwand wurde hiermit erheblich reduziert.

Für den Anspruch auf Betriebskostenförderung (kindbezogene Förderung) ist seitdem ausschließlich die Belegung eines Platzes in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege notwendig.

Die Feststellung der Bedarfsnotwendigkeit ist jetzt nur mehr im Einzelfall vorzunehmen, wenn Anträge von Gemeinden gegenüber dem Freistaat auf Investitionskostenförderung nach Art. 27 BayKiBiG notwendig werden.

Der Unterausschuss zur Jugendhilfeplanung spricht sich dafür aus, dass sich die Bedarfsanerkennung bei investiven Maßnahmen von Kindertageseinrichtungen, die überörtlich wirken (z. B. Freie Spielstube, Montessori), aus dem Durchschnitt der vergangenen drei Betreuungsjahre errechnet. Hierzu wird bei Bedarf der Jugendhilfeausschuss einen entsprechenden Einzelbeschluss fassen.

Bedarfsplanung versteht sich als ein andauernder Prozess. Anzahl und Ausgestaltung von Angeboten können nicht über gesetzliche Vorgaben bestimmt oder rechnerisch objektiv festgelegt werden. Vielmehr wird der Planungsakt als ein Vorgang verstanden, der sich gerade durch die Kommunikation mit den Beteiligten und deren Partizipation auszeichnet.

Die Jugendhilfeplanung erarbeitet einen Überblick über das vor Ort bestehende Angebot, stellt fest, wo weiterer Bedarf gesehen wird und trägt Sorge dafür, dass die notwendigen Handlungsschritte hierfür auf den Weg gebracht werden.

Der Jugendhilfeausschuss hat am 23.01.2017 die Weichen für die Fortschreibung des Bedarfsplans für den Bereich Kindertagesstätten (neu: Kindertagesbetreuung) aus dem Jahr 2013 gestellt.

Zur Erarbeitung der Planungskonzeption wurde ein eigener Unterausschuss berufen, der in insgesamt neun Arbeitssitzungen ein neues Planwerk entwickelt hat.

Zusammensetzung:

Frau Stadträtin Erna-Kathrein Groll	Kinder- und Familienbeauftragte, Vorsitz im UA
Frau Sigrun Stöffel	} Vertreter/innen der Kemptener Kitas
Herr Maximilian Wiedemann	
und Frau Melinda Oswald	
Frau Mandy Brychcy	Gesamtelternbeiratsvorsitzende
Frau Juliane Schwarz	Vertreterin mit Migrationshintergrund
Frau Indra Baier-Müller	Diakonie Kempten Allgäu e.V. als Trägervertreter
Frau Pfarrerin Gisela Schludermann	Evang.-Luth. Kirchengemeinde Matthäus
Herr Anselm Dohle-Beltinger	Kath. Kirchenstiftung St. Franziskus als Trägervertreter
Frau Dr. Ulrike Müller	Kinderschutzbund
Frau Claudia Schlosser	Kemptener Schulen
Herr Benedikt Mayer	Jugend-, Schul und Sozialreferat
Frau Marion Haugg	Amt für Kindertagesstätten, Schulen und Sport
Frau Ramona Höld	Amt für Kindertagesstätten, Schulen und Sport
Frau Ursula Martin	Amt für Kindertagesstätten, Schulen und Sport
Frau Cornelia Rödder	Amt für Kindertagesstätten, Schulen und Sport

Nach Vorbehandlung und Begutachtung in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 22.01.2018 hat der Stadtrat den Jugendhilfeplan – Abschnitt Kindertagesbetreuung - Fortschreibung 2018 am 25.01.2018 beschlossen.



Auf diesem Bild fehlen: Frau Mandy Brychcy und Herr Maximilian Wiedemann.

Der Unterausschuss tagte in neun Arbeitssitzungen:

Arbeitssitzung am 24.02.2017

- *Bestandsaufnahme*

Arbeitssitzung am 17.03.2017

- *Betreuungsangebote für Kinder an Schulen - Hortbetreuung*
- *Gastkinder*
- *Betreuungsgeld*
- *Schaffungsmöglichkeiten neuer Plätze*

Arbeitssitzung am 25.04.2017

- *Inklusion in Kindertagesstätten*

Arbeitssitzung am 20.06.2017

- *Ergänzende Angebote in der Kinderbetreuung*
- *Entwicklung von Neubaugebieten – Platzbedarf*
- *Integrative Einrichtungen*
- *Novellierung BayKiBiG*
- *Schulrückstellungen*
- *Elternbeiträge*
- *Online-Planer*

Arbeitssitzung am 20.07.2017

- *Kindertagespflege*

Arbeitssitzung am 25.10.2017

- *Bedarf an Kinderkrippen- und Kindergartenplätzen*
- *Flüchtlingskinder*

Arbeitssitzung am 22.11.2017

- *Betriebsträgervereinbarung*

Arbeitssitzung am 12.12.2017

- *Bedarfsberechnung für die kommenden Jahre*
- *Schaffung von Kita-Plätzen*

Arbeitssitzung am 10.01.2018

- *redaktionelle Sitzung*

Zudem wurden im Jahr 2016 im Vorgriff auf diese Jugendhilfeplanung mehrere Fachtage abgehalten, deren Ergebnisse in das Planwerk eingearbeitet wurden.

Fachtag Offene Ganztageschule (OGTS) am 07.12.2016

Fachtag Inklusion am 21.06.2016

Fachtag Inklusion am 10.11.2016

Vorbemerkung

Zum 01.08.2013 trat der sogenannte „Rechtsanspruch U3“ in Kraft. Hierbei handelt es sich um die letzte Stufe zum Ausbau der Tagesbetreuung für die jeweilige Altersgruppe nach dem Stufenplan im Kinderförderungsgesetz (KiföG 2008). Gemeint ist die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Tagespflege, auf die Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Alter von drei Jahren einen Anspruch haben.

Die Stadt Kempten (Allgäu) stellt sich ihrer Verantwortung, der spürbar steigenden Nachfrage nach U3-Betreuungsplätzen nachzukommen.

Sie hat in den vergangenen Jahren insbesondere beim Ausbau der Betreuungsangebote für Kinder unter drei Jahren weiter nachgerüstet. Zum 01.01.2018 können 487 institutionelle Betreuungsplätze angeboten werden.

Auch der Bereich der Kindertagespflege wurde in den letzten Jahren deutlich ausgebaut. Im Januar 2018 können 41 Betreuungsplätze in häuslicher Tagespflege, 25 Betreuungsplätze bei Kinderfrauen und 58 Betreuungsplätze in Großtagespflegestellen angeboten werden.

Der weitere Ausbau des Angebotes an institutioneller Kinderbetreuung und Kindertagespflege bedient damit gleich mehrere Handlungsfelder aus den fünf strategischen Zielen der Stadt Kempten (Allgäu) auf dem Weg ins Jahr 2030:

- ... Vereinbarkeit von Familie und Beruf stärken
- ... Kinder fördern, Jugend bilden und ausbilden, Bildung und Arbeit für alle
- ... Kinder- und Familienfreundlichkeit
- ... Inklusion fördern, Menschen mit Behinderung begleiten
- ... Integration fördern
- ... Asylbewerber begleiten

Gleichzeitig stellen die Bemühungen um den Aufbau eines flächendeckenden Betreuungsangebotes im Kindergarten- und Vorschulbereich auch ein weiteres Mosaiksteinchen im Gesamtbild dar, Kempten (Allgäu) zu einer Bildungsregion wachsen zu lassen.

Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG)

Das Bayerische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz trat am 01.08.2005 in Kraft. Das Gesetz löste das zuvor bestehende Bayerische Kindergartengesetz (BayKiG) aus dem Jahre 1972 ab. Das Gesetz wurde zum 01.01.2017 novelliert.

Das BayKiBiG gilt für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern sowohl in Kindertageseinrichtungen als auch in der Kindertagespflege (Art. 1 Satz 1 BayKiBiG). Art. 2 des Gesetzes liefert hierzu die notwendigen Begriffserklärungen.

Kindertageseinrichtungen

Kindertageseinrichtungen im Sinne des BayKiBiG sind außerschulische Einrichtungen zur regelmäßigen Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern. Dies sind:

- Kinderkrippen, d. h. Kindertageseinrichtungen, deren Angebot sich überwiegend an Kinder unter drei Jahren richtet,
- Kindergärten, d. h. Kindertageseinrichtungen, deren Angebot sich überwiegend an Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung richtet,

- Kinderhorte, d. h. Kindertageseinrichtungen, deren Angebot sich überwiegend an Schulkinder richtet und
- Häuser für Kinder, d. h. Kindertageseinrichtungen, deren Angebot sich an Kinder verschiedener Altersgruppen richtet.

Kindertageseinrichtungen müssen nicht zwingend gebäudebezogen sein. Somit gelten auch Waldkindergärten von der Legaldefinition her als Kindertageseinrichtungen.

Integrative Kindertageseinrichtungen nach BayKiBiG sind Kinderkrippen, Kindergärten, Horte und Häuser für Kinder, die von bis zu einem Drittel, mindestens aber von drei behinderten oder auch von Behinderung bedrohten Kindern besucht werden.

Der Begriff „Kindertageseinrichtung“ im Sinne des BayKiBiG umfasst nicht:

- heilpädagogische Tagesstätten
- sonderpädagogische Einrichtungen
- schulvorbereitende Einrichtungen
- die Mittagsbetreuung
- Schülerheime

Kindertagespflege

Kindertagespflege ist die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern durch eine Tagespflegeperson im Umfang von durchschnittlich mindestens 10 Stunden wöchentlich pro Kind in geeigneten Räumlichkeiten.

Großtagespflege

In Art. 9 Abs. 2 Satz 2 BayKiBiG wird eindeutig definiert, was eine Großtagespflege in Bayern ausmacht. Hiernach handelt es sich um einen Zusammenschluss mehrerer Tagespflegepersonen. Die Zahl der gleichzeitig anwesenden Kinder ist auf 10 Kinder begrenzt, wobei ab dem neunten gleichzeitig anwesenden Kind eine der Tagespflegepersonen eine pädagogische Fachkraft im Sinne des Gesetzes sein muss. Die möglichen Betreuungsverhältnisse sind auf 16 Kinder beschränkt, die Zahl der regelmäßig betreuenden Tagespflegepersonen auf maximal drei.

Sollte eine dieser Vorgaben überschritten werden, wird eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII erforderlich.

In Abgrenzung zu den institutionellen Angeboten zeichnet sich die Großtagespflege durch ihre familienähnliche Grundstruktur aus. Hierzu zählt auch die feste Zuordnung eines Kindes zu einer Bezugsperson (Tagespflegeperson).

Förderrecht

Die staatliche Förderung von Kinderbetreuungsplätzen erfolgt seit der Einführung des BayKiBiG und seiner Ausführungsverordnung (2005) nach kindbezogenen Förderkriterien.

Die Förderung berechnet sich nach der Zahl der betreuten Kinder und dem Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsaufwand einer Einrichtung. Der Betrag je Kind errechnet sich als Produkt aus Basiswert, Buchungszeit- und Gewichtungsfaktor.

KiBiG.Web

Um die staatlichen und die kommunalen Mittel rechtzeitig und verlässlich zur Verfügung stellen zu können, bedarf es eines leistungsstarken Abrechnungsverfahrens. Seit der Abrechnung des Kindergartenjahres 2010/2011 wurde das bisher auf Basis von Excel-Tabellen gestützte Abrechnungsverfahren durch ein neues online-gestütztes Abrechnungs- und Auswertungsverfahren (KiBiG.Web) abgelöst. Hierbei handelt es sich um eine E-Government-Umsetzung des BayKiBiG. Antrags- und Bescheiderstellung, die Festsetzung der Abschläge sowie die Endabrechnung können seitdem in einem Programm durchgeführt werden. KiBiG.Web beinhaltet auch einen Berichtsgenerator, mit dem in Abhängigkeit verschiedener Auswahlkriterien statistische Auswertungen - quasi auf Knopfdruck - durchgeführt werden können.

Seit der Novellierung des BayKiBiG zum 01.01.2013 sind die Träger nun in der Pflicht, die kindbezogene Förderung vierteljährlich zu bestimmten Stichtagen in das KiBiG.Web einzupflegen (Art. 19 Nr. 8 BayKiBiG). Dies gilt u. a. als eine der Fördervoraussetzungen. Aktuelle Daten sind für die weiteren Planungen zum Ausbau der Kinderbetreuung unabdingbar.

Online-Planer für Kitas

In Zeiten eines stetig wachsenden Angebotes an interaktiven Dienstleistungen wird auch von Seiten der Eltern der Ruf immer lauter, sich online bequem von zu Hause aus einen Überblick über das zur Verfügung stehende Betreuungsangebot in den Kitas vor Ort verschaffen zu können und im bestmöglichen Fall auch gleich per Mausklick den gewünschten Platz zu reservieren.

Durch die sinnvolle Vernetzung aller Benutzergruppen in diesem System könnten sowohl die Einrichtungen selbst als auch die Stadt als zentrale Bedarfsplanungsstelle grundsätzlich von einem solchen Online-Planer profitieren. Durch das Erkennen von Mehrfachmeldungen unter den Kindern könnte der Vergabeprozess optimiert und für die Eltern gleichzeitig transparenter werden.

Die Implementierung eines solchen Systems scheint ohne Zweifel zukunftsgerichtet. Allerdings sieht die Verwaltung derzeit keinen akuten Bedarf, da die Platzvergabe mit der herkömmlichen Vorgehensweise funktioniert. Die Einführung eines solchen Programmes wäre zudem mit einem hohen Verwaltungs- und Kostenaufwand verbunden. Außerdem gibt es derzeit kein System, das auf die bayerischen Besonderheiten abgestimmt ist. Der Unterausschuss zur Jugendhilfeplanung – Abschnitt Kindertagesbetreuung – hat sich in seiner Sitzung vom 20.06.2017 somit gegen die Anschaffung eines Online-Planers ausgesprochen.

Basiswert

Der Basiswert ist der Förderbetrag für die tägliche über drei- bis vierstündige Bildung, Erziehung und Betreuung eines Kindes. Er wird jährlich durch das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Integration unter Berücksichtigung der Entwicklung der Personalkosten angepasst und bekannt gegeben.

Seit der Einführung des BayKiBiG wurde der für die kindbezogene Förderung maßgebliche Basiswert schrittweise erhöht.

Der Basiswert für die Abschläge 2018 beträgt aktuell 1.130,38 EUR im Jahr. Seit dem Jahr 2015 wird der aktuelle Basiswert immer für das Kalenderjahr festgelegt und nicht wie in den Vorjahren für das Betreuungsjahr.

Seit dem Jahr 2015 gilt für die Kindertagespflege erstmalig ein anderer Basiswert als für die Kindertagesstätten. Aktuell beträgt dieser 1.073,07 EUR im Jahr.

Durch Multiplikation mit Buchungszeit und Gewichtungsfaktor verändert sich der Förderbetrag.

Gewichtungsfaktoren

Über die Gewichtungsfaktoren wird für einen erhöhten Bildungs-, Erziehungs- oder auch Betreuungsaufwand eine erhöhte kindbezogene Förderung gewährt. Es gelten dabei folgende Faktoren:

- 2,0 für Kinder unter drei Jahren
- 1,0 für Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt
- 1,2 für Kinder ab dem Schuleintritt
- 4,5 für behinderte oder von wesentlicher Behinderung bedrohte Kinder, wenn ein Anspruch auf Eingliederungshilfe nach § 53 Abs. 1 SGB XII zur Betreuung in einer Kindertageseinrichtung durch Bescheid festgestellt ist, eine Vereinbarung nach dem Zehnten Kapitel SGB XII zwischen dem Einrichtungsträger und dem zuständigen Bezirk geschlossen wurde und Leistungen hieraus erbracht werden

Entsprechendes gilt bei einem Anspruch auf Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII unter Berücksichtigung einer Vereinbarung nach Maßgabe des Fünften Kapitels Dritter Abschnitt SGB VIII

- 4,5 für einen Zeitraum von sechs Monaten für behinderte oder von wesentlicher Behinderung bedrohte Kinder, für die ein Antrag auf Eingliederungshilfe nach § 53 Abs. 1 SGB XII oder § 35a SGB VIII zur Betreuung in einer Kindertageseinrichtung gestellt ist, eine Vereinbarung nach dem Zehnten Kapitel SGB XII zwischen dem Einrichtungsträger und dem zuständigen Bezirk geschlossen wurde und Leistungen hieraus erbracht werden
- 1,3 für Kinder, deren Eltern beide nichtdeutschsprachiger Herkunft sind

Von dem Gewichtungsfaktor 4,5 kann bei Kindertageseinrichtungen mit mindestens drei behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern, zur Finanzierung eines höheren Personalbedarfs im Einvernehmen mit der betroffenen Gemeinde nach oben abgewichen werden (sogenannte X-Faktor-Regelung).

Liegen bei einem Kind die Voraussetzungen für mehrere Gewichtungsfaktoren vor, gilt stets der höchste Gewichtungsfaktor.

Vollendet ein Kind in der Kinderkrippe das dritte Lebensjahr, gilt der Gewichtungsfaktor 2,0 bis zum Ende des Kindergartenjahres.

Vollendet ein Kind in einer anderen Kindertageseinrichtung das dritte Lebensjahr und leistet die nach Art. 18 Abs. 2 BayKiBiG berechnete Gemeinde bis zum Ende des Kindergartenjahres weiterhin die kindbezogene Förderung mit dem Gewichtungsfaktor von 2,0 so fördert der Freistaat die gleiche Höhe.

Ab dem Kindergartenjahr 2008/2009 wurde den Trägern von Kindertageseinrichtungen in unserer Stadt erstmals die Möglichkeit eingeräumt, über eine Änderung in der Betriebserlaubnis Kinder schon ab zweieinhalb Jahren mit in Kindergartengruppen aufzunehmen, sofern keine älteren Kinder vorrangig zu versorgen sind. Pro 25 Kindergartenkinder (sog. Gruppe) dürfen dabei maximal drei Plätze an Kinder ab zweieinhalb Jahren vergeben werden. Diese Kinder werden dann – analog der Regelung in reinen Kinderkrippen – das ganze Kindergartenjahr über mit dem höheren Gewichtungsfaktor 2,0 gefördert. Rechnerisch belegen die zweieinhalbjährigen Kinder bei der Platzvergabe dann nur einen Platz.

Für Kinder in der Kindertagespflege gilt einheitlich der Gewichtungsfaktor 1,3.

Anmerkung:

Seitens der Trägerschaft von Kindertageseinrichtungen wird seit Jahren bemängelt, dass der Gewichtungsfaktor für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren mit dem Faktor 2,0 zu

gering erachtet wird. Die Träger hegen seit Jahren die Hoffnung und fordern, dass sich hier in Zukunft noch maßgebliche Verbesserungen zum Wohle der Kinder ergeben.

Buchungszeitfaktoren

Für Kinder unter drei Jahren und Schulkinder gelten:

- 0,50 für eine Buchungszeit von mehr als einer bis einschl. zwei Stunden
- 0,75 für eine Buchungszeit von mehr als zwei bis einschl. drei Stunden

Für alle Kinder gelten:

- 1,00 für eine Buchungszeit von mehr als drei bis einschl. vier Stunden
- 1,25 für eine Buchungszeit von mehr als vier bis einschl. fünf Stunden
- 1,50 für eine Buchungszeit von mehr als fünf bis einschl. sechs Stunden
- 1,75 für eine Buchungszeit von mehr als sechs bis einschl. sieben Stunden
- 2,00 für eine Buchungszeit von mehr als sieben bis einschl. acht Stunden
- 2,25 für eine Buchungszeit von mehr als acht bis einschl. neun Stunden
- 2,50 für eine Buchungszeit von mehr als neun Stunden

Durch die Buchung von Zeiträumen ergibt sich für die Eltern ein flexibler Zeitrahmen von fünf Stunden in der Woche für Hol- und Bringzeiten.

Der Buchungszeitfaktor für die staatliche kindbezogene Förderung in Kindertageseinrichtungen erhöht sich um 0,15 für jedes Kind unter drei Jahren bis zum Ende des Betreuungsjahres, auch wenn zwischenzeitlich das dritte Lebensjahr vollendet wurde.

Im Rahmen einer zusätzlichen staatlichen Leistung erhöht sich der Buchungszeitfaktor für jedes Migrantenkind um 0,1 und für jedes deutsche Kind um 0,4, wenn im letzten Jahr vor der Einschulung ein Vorkurs besucht wird.

Diese Erhöhungen finden keine Berücksichtigung bei der Ermittlung des Anstellungsschlüssels und der Fachkraftquote.

Bei Schulkindern können außerhalb der Schulferien Zeiten zwischen 08.00 und 11.00 Uhr nicht in die förderfähige Buchungszeit mit einbezogen werden. Bei höheren Buchungen in den Ferienzeiten wird zur Bestimmung des Buchungszeitfaktors ein gesonderter Durchschnitt aller Ferienbuchungen ermittelt.

Der Förderanspruch in Bezug auf Kindertageseinrichtungen (Art. 18 Abs. 1 bis 3 Satz 1 Alternative 2 BayKiBiG) setzt voraus, dass der **Träger**

- eine Betriebserlaubnis nachweisen kann,
- geeignete Qualitätssicherungsmaßnahmen in der Einrichtung durchführt, d.h. die pädagogische Konzeption der Kindertageseinrichtung in geeigneter Weise veröffentlicht sowie eine Elternbefragung oder sonstige, gleichermaßen geeignete Maßnahme jährlich durchführt,
- die Grundsätze der Bildungs- und Erziehungsarbeit und die Bildungs- und Erziehungsziele für die eigene träger- und einrichtungsbezogene pädagogische Konzeption zu Grunde legt,
- die Einrichtung an mindestens vier Tagen und mindestens 20 Stunden die Woche öffnet,
- die Elternbeiträge entsprechend den Buchungszeiten nach Art. 21 Abs. 4 Satz 6 BayKiBiG staffelt, diese für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung nicht nach Alter und Dauer der Einrichtungszugehörigkeit differenziert fest-

setzt und sie für Kinder im Kindergartenjahr im Sinne des Art. 23 Abs. 3 Satz 1 BayKiBiG in der Höhe des staatlichen Zuschusses ermäßigt,

- den vollständigen Förderantrag bis spätestens 30. April des auf den Bewilligungszeitraum (Art. 26 Abs. 1 Satz 3 BayKiBiG) folgenden Jahres stellt,
- die Aufnahme eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb der Sitzgemeinde der Einrichtung binnen drei Kalendermonaten der Aufenthaltsgemeinde oder in den Fällen des Art. 18 Abs. 1 Satz 2 BayKiBiG dem örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Textform anzeigt,
- die aktuellen Daten für die kindbezogene Förderung unter Verwendung des vom Freistaat kostenlos zur Verfügung gestellten Computerprogramms jeweils zum 15. Januar, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober jeden Jahres an das zuständige Rechenzentrum meldet,
- auf die BayKiBiG-Förderung durch Aushang an geeigneter Stelle hinweist und
- die Vorschriften des BayKiBiG und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften sowie die Art. 5 und 6 Bayerisches Integrationsgesetz (BayIntG) beachtet.

Mindestanstellungsschlüssel

Das BayKiBiG und die dazu gehörende Ausführungsverordnung wurden seit ihrer Einführung im Jahr 2005 in Teilbereichen immer wieder modifiziert. Insbesondere der förderrelevante Mindestanstellungsschlüssel, der die Grenze zur Kindeswohlgefährdung markiert, ist vom erstmals im Jahr 2005 festgelegten Wert von 1 : 12,5 ab dem 01.09.2008 auf 1 : 11,5 und nun auf 1 : 11,0 ab dem 01.09.2012 abgesenkt, d. h. verbessert worden. Mit der Absenkung des Mindestanstellungsschlüssels soll bayernweit die Bildungsqualität in den Einrichtungen verbessert werden.

Alle Träger, deren Einrichtungen die Fördervoraussetzungen nach Art. 19 BayKiBiG erfüllen und einen Mindestanstellungsschlüssel von 1 : 11,0 und besser aufweisen, erhalten vom Freistaat Bayern seit 01.09.2012 einen Qualitätsbonus ausbezahlt. Dieser Aufschlag zum Basiswert, der ab 01.01.2018 bei 59,39 EUR liegt, wird zusammen mit der kindbezogenen Förderung ausgereicht. Der Staat möchte mit dieser Leistung die Einrichtungsträger bei der Verbesserung ihrer Qualität unterstützen.

Der Qualitätsbonus wird jährlich entsprechend der Entwicklung des Basiswertes durch das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen angepasst und bekannt gegeben.

Für die Förderung relevant ist der Jahresanstellungsschlüssel. § 17 Abs. 4 Satz 4 AV-BayKiBiG regelt, dass zwar Anstellungsschlüssel und Fachkraftquote monatlich berechnet werden, für die Förderung aber letztlich der durchschnittliche Jahresdurchschnitt entscheidend ist. Wird entweder der durchschnittliche Jahreswert von 1 : 11,0 überschritten oder eine durchschnittliche Fachkraftquote von 50 % in einzelnen Monaten unterschritten, bedeutet dies nicht, dass die Förderung komplett entfiere, sondern, dass nur die Monate berücksichtigt werden, in denen im Schnitt der förderrelevante Anstellungsschlüssel und die Fachkraftquote erfüllt sind.

Mindestqualifikationsschlüssel

Bezogen auf den Mindestanstellungsschlüssel ist mindestens die Hälfte der in einer Einrichtung erforderlichen Arbeitszeit von pädagogischen Fachkräften (Erzieher/innen oder gleichgestellt) zu leisten (sog. Fachkräftegebot). Die restlichen Stunden können von Kinderpfleger/innen oder gleichgestellten Kräften (Ergänzungskräften) geleistet werden.

Bundesmittel

Der Freistaat Bayern gewährt Zuwendungen zu den Betriebskosten für Plätze in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege für Kinder unter drei Jahren.

Der hierfür erforderliche Ausbaufaktor zur Ausreichung der vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel wurde gem. Ziffer 5.3.2 Satz 1 der Richtlinie zur Förderung der Betriebskosten für Kinder unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege vom 11. August 2014 berechnet und beträgt derzeit 0,608.

Dieser Ausbaufaktor wird immer rückwirkend für den jeweiligen Bewilligungszeitraum durch das zuständige Staatsministerium mit Beteiligung des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat festgelegt und bekanntgemacht.

Zuwendungsempfänger sind die für die Bereitstellung von Betreuungsplätzen für Kinder nach Art. 5 BayKiBiG zuständigen Gemeinden und örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Elternbeitrag

Die Träger entscheiden selbst über die Festsetzung der Elternbeiträge. Dabei ist eine gewisse Staffelung innerhalb der entsprechenden Nutzungszeit zu berücksichtigen. Soziale Ermäßigungen (z. B. für Geschwister) sind grundsätzlich möglich und werden von einigen Trägern auch gewährt.

Träger, die eine Betriebsträgervereinbarung mit der Stadt Kempten (Allgäu) getroffen haben, binden sich freiwillig in folgender Weise:

Elternbeiträge für Kindergarten- und Hortplätze betragen ab dem 01.01.2018 bei einer Buchungszeit von durchschnittlich bis zu acht Stunden am Tag max. 130,00 EUR im Monat.

Elternbeiträge für Krippenplätze betragen ab dem 01.01.2018 bei einer Buchungszeit von durchschnittlich bis zu acht Stunden am Tag max. 195,00 EUR im Monat. Kinder unter drei Jahren in Kindergärten sollen wie Krippenkinder gerechnet werden.

Die Regelung beinhaltet nicht die Kosten für ein Mittagessen oder eine Sachaufwandsumlage (z. B. Teegeld, Spielgeld).

Die oben genannten Höchstbeträge verändern sich automatisch um die prozentuale Änderung im Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD).

Aktuell werden für Kinder unter drei Jahren in 16 Prozent aller Fälle die Elternbeiträge ganz oder teilweise über die wirtschaftliche Erziehungshilfe im Amt für Kindertagesstätten, Schulen und Sport übernommen. Im Kindergartenbereich liegt der Anteil bei 12 Prozent aller betreuten Kinder, im Hortbereich bei 19 Prozent.

Elternbeiträge Kinderkrippen

Beiträge:		Durchschnitt
3-4 Std.	90 - 145 EUR	116,44 EUR
4-5 Std.	96 - 150 EUR	124,22 EUR
5-6 Std.	100 - 166 EUR	131,94 EUR
6-7 Std.	106 - 195 EUR	140,16 EUR
7-8 Std.	112 - 230 EUR	148,24 EUR
8-9 Std.	127 - 265 EUR	158,31 EUR
9-10 Std.	128 - 300 EUR	164,74 EUR

Elternbeiträge Kindergarten

Beiträge:		Durchschnitt:
3-4 Std.	68 – 107 EUR	88,65 EUR
4-5 Std.	72 – 120 EUR	93,48 EUR
5-6 Std.	75 – 135 EUR	98,42 EUR
6-7 Std.	80 – 150 EUR	103,35 EUR
7-8 Std.	85 – 170 EUR	108,58 EUR
8-9 Std.	95 – 190 EUR	114,93 EUR
9-10 Std.	105 – 210 EUR	119,58 EUR

Elternbeiträge Hort

Beiträge:		Durchschnitt
3-4 Std.	75 - 97 EUR	85,90 EUR
4-5 Std.	85 - 99 EUR	90,10 EUR
5-6 Std.	88 - 102 EUR	94,33 EUR
6-7 Std.	91 - 105 EUR	98,25 EUR
7-8 Std.	99 - 110 EUR	102,86 EUR
8-9 Std.	101 - 115 EUR	106,43 EUR
9-10 Std.	103 - 120 EUR	109,86 EUR

Stand: September 2017

Entlastung der Familien: bezuschusstes letztes Kindergartenjahr

Die Bezuschussung im letzten Kindergartenjahr, also dem Jahr, welches der Schulpflicht nach Art. 37 Abs. 2 BayEUG vorausgeht, wurde schrittweise eingeführt. Im Betreuungsjahr 2012/2013 betrug der Beitragszuschuss 50 EUR im Monat, seit dem Betreuungsjahr 2013/2014 liegt die Ermäßigung bei 100 EUR im Monat. Damit sollen Eltern bei der Beitragszahlung bis zu einer täglichen durchschnittlichen Buchungszeit von 6–7 Stunden ganz oder teilweise von den Elternbeiträgen befreit werden. Die Beitragsermäßigung erfolgt längstens für zwölf Monate und gilt auch für sog. „Kann-Kinder“, d. h. für Kinder, bei denen auf Antrag der Erziehungsberechtigten die Schulpflicht nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 oder 3 BayEUG eintreten **kann**.

Die Ausweitung der Bezuschussung auf das vorletzte Kindergartenjahr wurde bislang nicht umgesetzt.

Betriebskostenvereinbarungen

Das alte System des kommunalen Defizitausgleichs ist mit der Einführung des BayKiBiG außer Kraft getreten.

Die meisten Träger haben inzwischen jedoch gesonderte Betriebskostenvereinbarungen mit der Stadt getroffen. Diese gewährt den Betreibern von Kindertagesstätten somit neben der regulären kindbezogenen Förderung zusätzlich einen freiwilligen Aufschlag auf den für die Einrichtung errechneten Förderwert:

12 Prozent Zuschlag für Kindertagesstätten in städt. Liegenschaften (ab 01.01.2018)

17 Prozent Zuschlag für Kindertagesstätten in eigenen Gebäuden (ab 01.01.2018)

Dieses Bonussystem knüpft an die Fachlichkeit in der Kindertageseinrichtung an. Die vertragliche Regelung greift somit nur dann, wenn in der jeweiligen Einrichtung Maßnahmen zur Qualitätssicherung umgesetzt wurden. So muss unter anderem ein Mindestanstellungsschlüssel von 1 : 10,5 pro Monat oder besser nachgewiesen werden. Die Elternbeiträge für Betreuungszeiten von durchschnittlich bis zu acht Stunden am Tag sind der bereits beschriebenen Deckelung unterworfen. Bei längeren Betreuungszeiten als acht Stunden am Tag kann der Elternbeitrag über die Deckelung hinausgehen.

Die Betriebsträgervereinbarungen wurden ab dem Kalenderjahr 2018 erneuert.

Gastkinderregelungen

Eltern haben grundsätzlich ein Recht darauf, zwischen Einrichtungen der Kinderbetreuung und Angeboten der Kindertagespflege frei zu wählen. Sie können somit gezielt Angebote in Anspruch nehmen, die ihren persönlichen pädagogischen Wertvorstellungen und ihrem Erziehungsplan entsprechen. Dieses sogenannte Wunsch- und Wahlrecht (Art. 5 SGB VIII) kennt keine Gemeinde- oder Landkreisgrenzen.

Art. 23 BayKiBiG in der Ursprungsfassung enthielt Regelungen für einen angemessenen Kostenausgleich bei der Aufnahme gemeindefremder Kinder. Grundüberlegung dazu war damals, dass die Gemeinden für alle institutionellen Kinderbetreuungsformen im Rahmen der Bedarfsplanung die Bedarfsnotwendigkeit bestimmter Einrichtungen innerhalb und außerhalb des Gemeindegebietes bestimmen können. In der Praxis hat sich diese Verfahrensweise jedoch nie wirklich durchsetzen können, sie führte allenfalls zu gerichtlichen Auseinandersetzungen zwischen Kommunen, Einrichtungsträgern und Eltern.

Auch das Grundsatzurteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (BayVGH) vom 05.05.2008 zur sogenannten Gastkinderproblematik (AZ: 12 BV 07.2908), das die Kommunen in die Pflicht nehmen sollte, Gastkinderverhältnisse über die örtliche Bedarfsplanung zu regeln, konnte das Konfliktpotential zunächst nicht eindämmen.

Nachdem viele Verfahrensfragen letztendlich über die Bayerischen Verwaltungsgerichte geklärt wurden, hat man sich dazu entschlossen, Art. 23 BayKiBiG ganz wegfällen zu lassen. In konsequenter Fortführung der BayVGH-Rechtsprechung ist eine Unterscheidung von bedarfsnotwendigen und nicht bedarfsnotwendigen Plätzen für die Frage der kindbezogenen Förderung obsolet. Somit ist seitdem auch vom Gesetzgeber klargestellt, dass für Kinder, die Betreuungsplätze in BayKiBiG-Einrichtungen belegen, immer die kindbezogene Förderung durch die Aufenthaltsgemeinde zu leisten ist.

Die Erfüllung des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz für Kinder ab einem Jahr könnte insbesondere für zentrale Orte, zu denen sich die Stadt Kempten (Allgäu) als Oberzentrum in der Region ebenfalls zählen kann, zu einem echten Problem werden, wenn Krippenträger und Tagespflegepersonen Kinder von auswärts aufnehmen. Um überhaupt noch eine Steuerungsfunktion vor Ort ausüben zu können, erscheinen entsprechende Vereinbarungen mit den Einrichtungsträgern, z. B. im Rahmen von Defizitregelungen, unabdingbar. Die Stadt Kempten (Allgäu) bietet daher seit dem Betreuungsjahr 2013/2014 nur mehr dann eine zusätzliche freiwillige Leistung an, wenn die betreuten Kinder auch tatsächlich

ihren Lebensmittelpunkt in Kempten (Allgäu) innehaben. Die Träger verpflichten sich seitdem vertraglich, vorrangig Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr mit Hauptwohnsitz im Stadtgebiet und ohne Rücksicht auf ihre Nationalität, Konfession, soziale Herkunft und sonstige persönliche Eigenschaften aufzunehmen. Die Aufnahme von Kindern ohne gewöhnlichen Aufenthalt im Stadtgebiet bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt.

Ausnahmen von diesem Zustimmungsvorbehalt gelten für:

- eigene Kinder des Kita-Personals aus Umlandgemeinden
- Gastkinder in Kinderkrippen, die eine Kooperationsvereinbarung mit einer Institution bzw. einem Gewerbebetrieb abgeschlossen haben (Bsp. Klinikum Kempten-Oberallgäu, Fa. Dachser)
- bis zu 30 Plätze für Gastkinder in Einrichtungen, die aufgrund ihrer besonderen pädagogischen Konzeption überörtlich wirken oder eher gewerblich orientiert sind (Montessori-Kindergarten, Freie Spielstuben, Bambini-Park).

Mit der Gemeinde Durach wurde zu Jahresbeginn 2013 eine besondere Vereinbarung getroffen, wonach im gegenseitigen Austausch mit der Stadt Kempten (Allgäu) alle Gastkinder ohne jeglichen bürokratischen Aufwand akzeptiert werden.

Das Landratsamt Oberallgäu hat im Jahr 2013 parallel dazu eine Kooperationsvereinbarung für die landkreisangehörigen Gemeinden erarbeitet. Für alle Kinder, die nicht vor Ort in der eigenen Gemeinde betreut werden, wird seitdem ein pauschaler finanzieller Ausgleich an die Sitzkommune der Kindertageseinrichtung gewährt. Die Partner haben hierzu ab dem Kindergartenjahr 2013/2014 vereinbart, dass der abgebende Kooperationspartner an den Träger der aufnehmenden Einrichtung einen Aufschlag auf die kindbezogene Förderung in Höhe von 14 % bezahlt. Dieser Prozentsatz gilt unabhängig von der Art der Einrichtung. Er ist direkt an den Träger der Kindertageseinrichtung nach entsprechender Abrechnung zu leisten. Mit dieser Regelung findet damit ein finanzieller Ausgleich der Betriebskosten für die Träger der Kindertagesstätten statt. Auf einen Ausgleich der investiven Aufwendungen durch die Kommunen wird gegenseitig verzichtet.

Anmerkend sei an dieser Stelle erwähnt, dass zum Jahreswechsel 2017/2018 insgesamt 92 Kinder aus 21 verschiedenen Umlandgemeinden in Kemptener Kindertagesstätten betreut waren. Im Vergleich zur Jugendhilfeplanung 2013 ging die Zahl der Gastkinder um fast 40 % zurück.

Im Gegenzug werden zum 01.01.2018 71 Kemptener Kinder im Umland betreut.

Schuleintrittsalter

Nach Art. 37 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) werden Kinder regulär schulpflichtig, die bis zum 30. September sechs Jahre alt werden oder bereits einmal von der Aufnahme in die Grundschule zurückgestellt wurden. Ferner wird auf Antrag der Erziehungsberechtigten ein Kind schulpflichtig, wenn zu erwarten ist, dass das Kind voraussichtlich mit Erfolg am Unterricht teilnehmen kann.

Bei Kindern, die nach dem 31. Dezember sechs Jahre alt werden, ist zusätzliche Voraussetzung für die Aufnahme in die Grundschule, dass in einem schulpsychologischen Gutachten die Schulfähigkeit bestätigt wird.

Strukturdaten aus Kempten (Allgäu)

Räumliche Verteilung und Struktur der Gesamtbevölkerung

Stand: 31.12.2017

Bezirk Stadtteil	Einwohner insgesamt	davon		darunter					
		männlich	weiblich	Migra.- hintergr.	Anteil in Prozent	unter 15- jährige	Anteil in Prozent	65-jährige und älter	Anteil in Prozent
10	100	51	49	14	14,0	9	9,0	22	22,0
11	581	296	285	124	21,3	106	18,2	80	13,8
12	117	64	53	13	11,1	13	11,1	21	17,9
13	1827	873	954	396	21,7	198	10,8	651	35,6
1	2 625	1 284	1 341	547	20,8	326	12,4	774	29,5
20	1430	637	793	414	29,0	186	13,0	436	30,5
21	180	91	89	17	9,4	34	18,9	33	18,3
22	21	11	10	6	28,6	3	14,3	3	14,3
23	3664	1776	1888	1157	31,6	393	10,7	850	23,2
24	1279	579	700	240	18,8	117	9,1	559	43,7
25	2257	1130	1127	636	28,2	243	10,8	567	25,1
26	1097	519	578	378	34,5	93	8,5	222	20,2
27	1081	577	504	414	38,3	69	6,4	176	16,3
2	11 009	5 320	5 689	3 262	29,6	1 138	10,3	2 846	25,9
30	1319	669	650	332	25,2	199	15,1	240	18,2
31	1135	550	585	432	38,1	138	12,2	283	24,9
32	1573	722	851	415	26,4	176	11,2	450	28,6
33	1809	902	907	544	30,1	179	9,9	429	23,7
34	1886	932	954	663	35,2	201	10,7	315	16,7
35	2152	1061	1091	828	38,5	224	10,4	368	17,1
36	577	300	277	195	33,8	69	12,0	86	14,9
37	249	120	129	61	24,5	14	5,6	25	10,0
38	1215	597	618	445	36,6	97	8,0	321	26,4
39	1889	980	909	853	45,2	198	10,5	332	17,6
3	13 804	6 833	6 971	4 768	34,5	1 495	10,8	2 849	20,6
40	1909	868	1041	1406	73,7	362	19,0	354	18,5
41	1495	717	778	634	42,4	213	14,2	401	26,8
42	248	116	132	81	32,7	32	12,9	53	21,4
43	1571	725	846	524	33,4	210	13,4	448	28,5
44	647	312	335	93	14,4	68	10,5	188	29,1
45	2273	1096	1177	949	41,8	295	13,0	491	21,6
46	1299	671	628	668	51,4	181	13,9	267	20,6
4	9 442	4 505	4 937	4 355	46,1	1 361	14,4	2 202	23,3
50	349	187	162	135	38,7	57	16,3	45	12,9
51	1548	765	783	796	51,4	184	11,9	386	24,9
52	615	426	189	337	54,8	47	7,6	82	13,3
53	1491	772	719	700	46,9	201	13,5	288	19,3
54	1404	654	750	884	63,0	215	15,3	316	22,5
55	2059	1015	1044	794	38,6	285	13,8	407	19,8
56	1575	762	813	680	43,2	159	10,1	497	31,6
5	9 041	4 581	4 460	4 326	47,8	1 148	12,7	2 021	22,4

Bezirk Stadtteil	Einwohner insgesamt	davon		darunter					
		männlich	weiblich	Migra.- hintergr.	Anteil in Prozent	unter 15- jährige	Anteil in Prozent	65-jährige und älter	Anteil in Prozent
60	1700	870	830	347	20,4	301	17,7	326	19,2
61	1075	546	529	171	15,9	164	15,3	191	17,8
6	2 775	1 416	1 359	518	18,7	465	16,8	517	18,6
70	1409	680	729	209	14,8	213	15,1	249	17,7
71	2820	1358	1462	785	27,8	426	15,1	547	19,4
72	6626	3212	3414	2489	37,6	1069	16,1	1403	21,2
73	4579	2373	2206	2235	48,8	602	13,1	753	16,4
7	15 434	7 623	7 811	5 718	37,0	2 310	15,0	2 952	19,1
80	436	216	220	144	33,0	29	6,7	114	26,1
81	2160	1132	1028	1119	51,8	209	9,7	421	19,5
82	1359	690	669	574	42,2	144	10,6	218	16,0
83	355	195	160	158	44,5	49	13,8	43	12,1
84	1717	846	871	575	33,5	216	12,6	247	14,4
8	6 027	3 079	2 948	2 570	42,6	647	10,7	1 043	17,3
2017	70 157	34 641	35 516	26 064	37,2	8 890	12,7	15 204	21,7

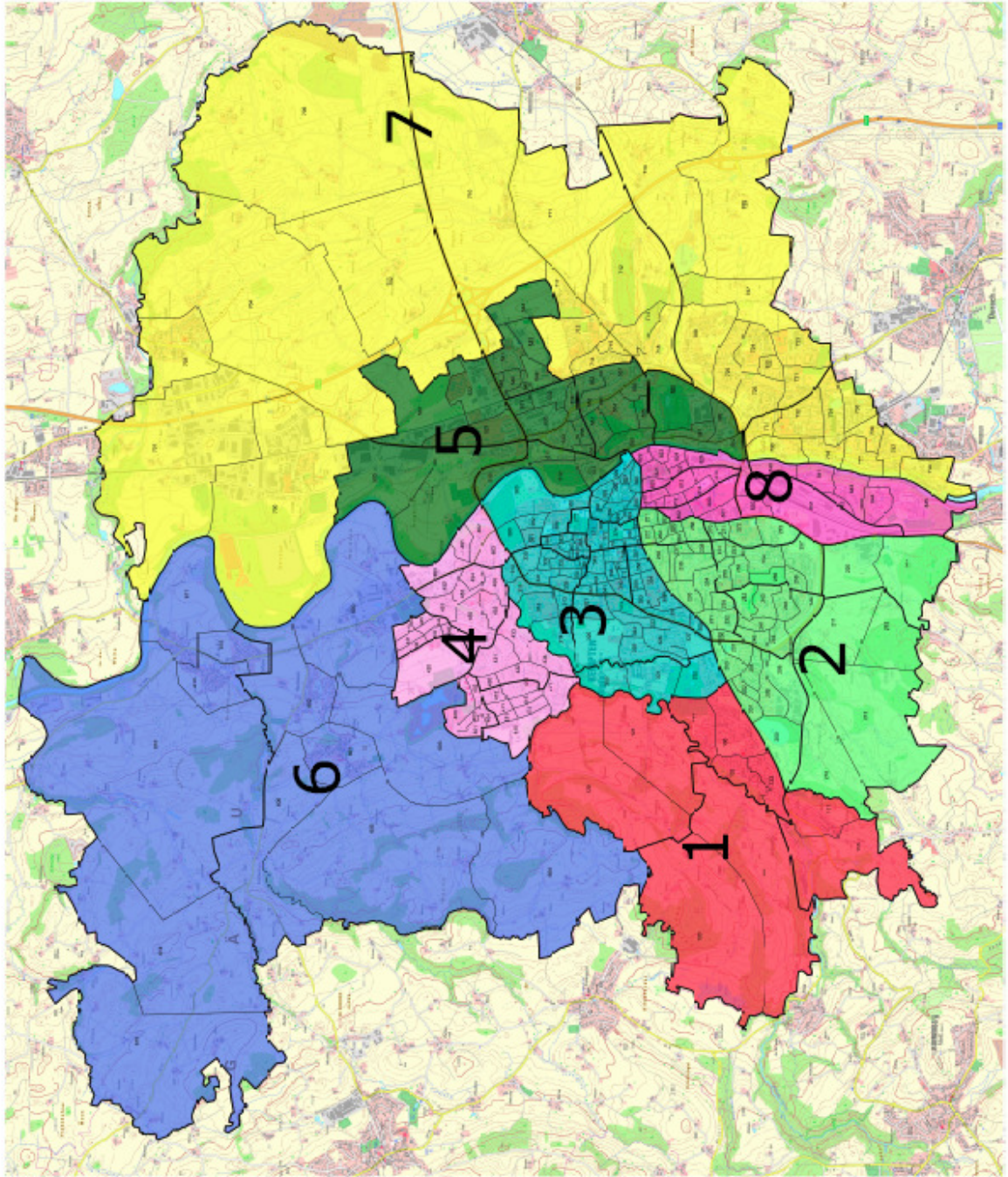
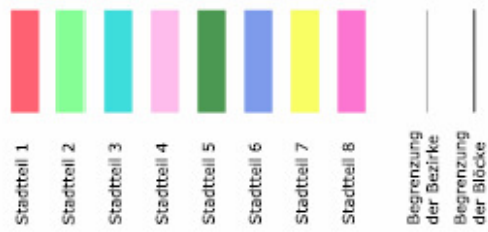
Entwicklung der Gesamtbevölkerung

Jahr	Einwohner insgesamt	davon		darunter					
		männlich	weiblich	Migra.- hintergr. ¹	Anteil in Prozent ¹	unter 15- jährige	Anteil in Prozent	65-jährige und älter	Anteil in Prozent
2017	70 157	34 641	35 516	26 064	37,2	8 890	12,7	15 204	21,7
2016	69 373	34 287	35 086	25 676	37,0	8 785	12,7	15 159	21,9
2015 (r)	68 593	33 826	34 767	23 012	34,2	8 619	12,6	15 015	21,9
2014 (r)	67 190	32 967	34 223	21 521	32,3	8 371	12,5	14 898	22,2
2013 (r)	66 482	32 504	33 978	19 883	30,0	8 334	12,5	14 675	22,1
2012 (r)	65 944	32 090	33 854	.	.	8 346	12,7	14 543	22,1
2011 (r)	65 538	31 876	33 662	.	.	8 394	12,8	14 410	22,0
2010 (r)	65 343	31 634	33 709	.	.	8 490	13,0	14 323	21,9
2009 (r)	65 230	31 510	33 720	.	.	8 583	13,2	14 348	22,0
2008 (r)	65 288	31 479	33 809	.	.	8 653	13,3	14 216	21,8

¹Mit der 2017 neu eingeführten Berechnungsmethodik zur Ermittlung des Migrationshintergrunds in Kempten (Allgäu) ist verfahrenbedingt keine Neuberechnung anhand der revidierten Bevölkerungszahlen (2006 - 2015) möglich. Es handelt sich daher um unrevidierte Zahlen aus den Veröffentlichungen der Vorjahre, welche **nicht** mit den revidierten Bevölkerungszahlen **vergleichbar** sind.

Anmerkung:

Die Bevölkerungszahlen der Stadt Kempten (Allgäu) wurden im Jahr 2016 revidiert. Früher veröffentlichte Zahlen sind daher nicht untereinander vergleichbar.



Überbelegungsplätze

Um dem Fluktuationsverhalten innerhalb der Bevölkerung bzw. den nicht planbaren Zuzügen von Familien strategisch entgegen wirken zu können, wurde mit Bekanntgabe des Jugendhilfeplanes – Abschnitt Kindertagesstätten – im Jahr 2009 die Möglichkeit geschaffen, Überbelegungsplätze als sog. „Puffer“ mit einzukalkulieren. In der Regel sieht eine Betriebserlaubnis die Überbelegungsmöglichkeit von maximal bis zu vier Prozent aller Plätze vor, dies entspricht in etwa einem Platz mehr pro Gruppe. Die Überbelegungsplätze ermöglichen den Einrichtungen ein gewisses Maß an Flexibilität, um auf stadtteilbezogene Engpässe eigenverantwortlich und zeitnah reagieren zu können. Die Überbelegungsplätze werden rechnerisch als tatsächlich belegbare Plätze laut Betriebserlaubnis gewertet, aber faktisch nur bedingt in Anspruch genommen. Hierfür gibt es die verschiedensten Gründe (Betreuungsaufwand der Kinder zu hoch, Anstellungsschlüssel ist am Limit etc.).

Im Oktober 2017 waren etwa die Hälfte aller zur Verfügung stehenden Überbelegungsplätze unbelegt.

Die Anzahl der Überbelegungsplätze ist in nachstehender Tabelle ersichtlich.

Einrichtungen, belegbare Plätze + Überbelegungsplätze	Krippe	Überbel.	Kindergarten	Überbel.	Hort	Überbel.
Stadtteil 1 - KE-West, Stiftallmey, Rothkreuz						
Kindergarten Arche Noah			75	3		
Stadtteil 2 - KE-Süd mit Haubenschloss						
Kindertagesstätte St. Franziskus	30		50	2		
Integr. Kindertagesstätte Miteinander	15		55	3		
Kindertagesstätte St. Anton	12	1	50	2		
Johannes Kinder Garten			50	2		
Stadtteil 3 - Innenstadt						
Kath. Kindertagesstätte Bavaria	24	2	75	3		
Haus für Kinder und Eltern	27	1	75	3	25	1
Haus für Kinder - St. Lorenz	24	2	100	4	50	2
Kindertagesstätte St. Nikolaus	36		50		40	
Gerhardinger Haus					57	2
Freie Spielstube Kempten			30			
Montessori-Kindergarten			50			
Stadtteil 4 - Thingers, Lotterberg, Breite, Halde						
Haus für Kinder St. Hedwig	15		50	2		
Integr. Kindertagesstätte Schwalbennest	12		30	2		
Kindertagesstätte Abenteuerland	12	1	50	2		
Kindertagesstätte St. Michael	15		45	2		
Kindergarten St. Martin			50	2		
Kinderhaus Sternschnuppe	17	1	45	2		
Stadtteil 5 - Engelhalde, Lindenberg, Bühl, Bleicherstraße						
Kindertagesstätte Matthäus	12	1	50	2		
Kindertagesstätte St. Ulrich	12	1	75	3	15	1
Integr. Kindertagesstätte Mikado	20		65	2		
Stadtteil 6 - Heiligkreuz						
Kindergarten St. Hildegard			50	2		
Stadtteil 7 - St. Mang, Ludwigshöhe, Leubas, Ursulasried						
Städt. Kindertagesstätte Kotterner Flohkiste	24	2	90	4		
Kindertagesstätte Regenbogenhaus	12	1	50	2		
Kindertagesstätte Bambini-Park	45		75	3		
Kindertagesstätte Im Wiesengrund	27		88	4		
Kindertagesstätte St. Anna	12	1	75	3		
Hort Einstein					75	3
Die Barke	7					
Kindergarten Leubas			50	2		
Stadtteil 8 - Eich, Alter Bahnhof, Boleite, Burghalde						
Haus für Kinder Kunterbunt	5		50	2	15	
Integr. Kindertagesstätte Oberlinhaus	36	3	75	3		
Kath. Kindertagesstätte Christi Himmelfahrt	12	1	50	2		
Summen:	463	18	1773	68	277	9
	481		1841		286	
Sonstige Einrichtungen ohne Stadtbezug (bedarfsanerkannte Plätze)						
Freie Spiel- und Krippenstube Albris, Buchenberg	6		17			
Waldkindergarten Allgäuer Waldwichtel, Buchenberg			10	2		
Stand: 01.01.2018						

Stadtteil 1/2 – KE-West, Stiftallmey, Rothkreuz KE-Süd mit Haubenschloss

Kindergarten Arche Noah

Leutkircher Straße 45
87439 Kempten (Allgäu)
Tel.: 0831/87854

Genehmigte Plätze: 75+3 Kindergarten

Öffnungszeiten: Mo 07.00 - 16.00 Uhr
Mi, Fr 07.00 - 15.30 Uhr
Di, Do 07.00 - 16.30 Uhr

Träger: Evang.-Luth. Johanneskirche Kempten



Kindertagesstätte St. Franziskus (Krippe und Kindergarten)

Feichtmayrstr. 5
87435 Kempten (Allgäu)
Tel.: 0831/565801413

Genehmigte Plätze: 30 Krippe
50+2 Kindergarten

Öffnungszeiten: Mo bis Do 07.00 - 16.30 Uhr
Fr 07.00 - 15.00 Uhr

Träger: Kath. Kirchenstiftung St. Franziskus



Integrative Kindertagesstätte Miteinander (Krippe und Kindergarten)

Schraudolphstraße 22
87435 Kempten (Allgäu)
Kindergarten Tel.: 0831/12770
Krippe Tel.: 0831/5128066

Genehmigte Plätze: 15 Krippe
55+3 Kindergarten

Öffnungszeiten: Mo 07.00 - 16.30 Uhr
Di bis Do 07.00 - 16.00 Uhr
Fr 07.00 - 15.30 Uhr

Träger: Diakonisches Werk Johannisverein Kempten Allgäu e.V.



Kindertagesstätte St. Anton (Krippe und Kindergarten)

Lessingstraße 37
87435 Kempten (Allgäu)
Tel.: 0831/22861

Genehmigte Plätze: 12+1 Krippe
50+2 Kindergarten

Öffnungszeiten Krippe: Mo bis Fr 07.00 - 15.00 Uhr

Öffnungszeiten Kindergarten: Mo bis Do 07.00 - 16.30 Uhr
Fr 07.00 - 15.00 Uhr

Träger: Kath. Kirchenstiftung St. Anton



Johannes Kinder Garten

Braut- und Bahrweg 9
87435 Kempten (Allgäu)
Tel.: 0831/24797

Genehmigte Plätze: 50+2 Kindergarten

Öffnungszeiten: Mo bis Do 07.00 - 17.00 Uhr
Fr 07.00 --16.00 Uhr

Träger: Evang.- Luth. Johanneskirche Kempten



Stadtteil 3 - Innenstadt

Kath. Kindertagesstätte Bavaria (Krippe und Kindergarten)

Adenauerring 99
87439 Kempten (Allgäu)
Tel.: 0831/59091460

Genehmigte Plätze: 24+2 Krippe
75+3 Kindergarten

Öffnungszeiten: Mo bis Do 07.00 - 17.00 Uhr
Fr 07.00 - 16.00 Uhr

Träger: Kath. Stadtpfarrkirchenstiftung St. Lorenz



Haus für Kinder und Eltern (Krippe, Kindergarten und Hort)

Lindauer Straße 20
87439 Kempten (Allgäu)
Tel.: 0831/10332

Genehmigte Plätze: 12+1 Krippe
15 Krippe (Belegungsvorrecht
Klinikum Kempten-Oberallgäu)
100+4 in 4 altersgemischten
Kindergarten- und Hortgruppen



Öffnungszeiten: Mo bis Do 07.00 - 17.00 Uhr
Fr 07.00 - 15.30 Uhr

Öffnungszeiten der Klinikrippengruppe: ab 05.30 Uhr geöffnet

Träger: Diakonisches Werk Johannisverein Kempten Allgäu e. V.

Haus für Kinder - St. Lorenz (Krippe, Kindergarten und Hort)

Herrenstraße 15
87439 Kempten (Allgäu)
Tel.: 0831/ 523840711

Genehmigte Plätze: 24+2 Krippe
100+4 Kindergarten
50+2 Hort

Öffnungszeiten: Mo bis Do 07.00 - 17.30 Uhr
Fr 07.00 - 17.00 Uhr



Träger: Kath. Stadtpfarrkirchenstiftung St. Lorenz

Kindertagesstätte St. Nikolaus (Krippe, Kindergarten und Hort)

Memminger Straße 57
87439 Kempten (Allgäu)
Tel.: 0831/27270

Genehmigte Plätze: 24 Krippe
12 Kinder ab 2 Jahren
in altersgeöffneten Kinder-
gartengruppen
90 Kinder in altersgemischten
Kindergarten- und Hortgruppen



Öffnungszeiten an Schultagen: Mo bis Do 06.45 - 17.30 Uhr
Fr 07.00 - 17.00 Uhr

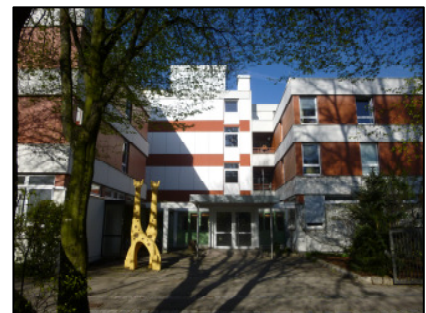
Öffnungszeiten an Ferientagen: Mo bis Fr 06.45 - 17.00 Uhr

Träger: Kath. Waisenhausstiftung Kempten

Hort Gerhardinger Haus

Memminger Straße 59
87439 Kempten (Allgäu)
Tel.: 0831/540200

Genehmigte Plätze: 57 Hort



Öffnungszeiten an Schultagen: Mo bis Do 11.00 - 19.00 Uhr
Fr 11.00 - 17.00 Uhr

Öffnungszeiten an Ferientagen: Mo bis Do 07.30 - 19.00 Uhr
Fr 07.30 - 17.00 Uhr

Träger: Kath. Waisenhausstiftung Kempten

Freie Spielstube Kempten (Kindergarten)

Weiherstraße 20
87439 Kempten (Allgäu)
Tel.: 0831/5123187

Genehmigte Plätze: 30 Kindergarten

Öffnungszeiten: Mo bis Do 07.15 - 17.00 Uhr
Fr und Sa 07.15 - 13.00 Uhr

Träger: Freie Spielstuben Allgäu e.V.



Montessori Kindergarten Kempten

Reichlinstraße 23-25
87435 Kempten (Allgäu)
Tel.: 0831/52626770

Genehmigte Plätze: 50 Kindergarten

Öffnungszeiten: Mo bis Do 07.30 - 15.30 Uhr
Fr 07.30 - 13.00 Uhr

Träger: Augsburger Gesellschaft für Lehm- und Holzbau, Bildung und Arbeit e. V.



Stadtteil 4 – Thingers, Lotterberg, Breite, Halde

Haus für Kinder St. Hedwig (Krippe und Kindergarten)

Drosselweg 1a
87439 Kempten (Allgäu)
Tel.: 0831/5126820

Genehmigte Plätze: 15 Krippe
50+2 Kindergarten

Öffnungszeiten: Mo bis Do 07.00 - 17.00 Uhr
Fr 07.00 - 16.00 Uhr

Träger: Kath. Kirchenstiftung St. Hedwig



Integrative Kindertagesstätte Schwalbennest (Krippe und Kindergarten)

Schwalbenweg 65
87439 Kempten (Allgäu)
Tel.: 0831/5911380

Genehmigte Plätze: 12 Krippe
30+2 Kindergarten

Öffnungszeiten: Mo bis Fr 07.00 - 16.30 Uhr

Träger: Körperbehinderte Allgäu gGmbH



Kindertagesstätte Abenteuerland (Krippe und Kindergarten)

Bussardweg 1
87439 Kempten (Allgäu)
Tel.: 0831/97554

Genehmigte Plätze: 12+1 Krippe
50+2 Kindergarten

Öffnungszeiten: Mo bis Do 07.00 - 17.30 Uhr
Fr 07.00 - 16.30 Uhr

Träger: Evang.-Luth. Markuskirche Kempten



Kindertagesstätte St. Michael (Krippe und Kindergarten)

Memminger Straße 121
87439 Kempten (Allgäu)
Tel.: 0831/95513

Genehmigte Plätze: 15 Krippe
(Belegungsvorrecht Fa. Dachser)
45+2 Kindergarten

Öffnungszeiten: Mo bis Fr 07.00 - 16.30 Uhr

Träger: Kath. Kirchenstiftung St. Michael



Kindertagesstätte St. Martin (Kindergarten)

Auf der Halde 29
87439 Kempten (Allgäu)
Tel.: 0831/5707969

Genehmigte Plätze: 50+2 Kindergarten

Öffnungszeiten: Mo bis Fr 07.00 - 16.30 Uhr

Träger: Kath. Kirchenstiftung St. Michael



Kinderhaus Sternschnuppe (Krippe und Kindergarten)

Haldenweg 13
87439 Kempten (Allgäu)
Tel.: 0831/5902580

Genehmigte Plätze: 12+1 Krippe
50+2 in altersgeöffneten Kinder-
gartengruppen, davon
5 Kinder ab 2 Jahren

Öffnungszeiten: Mo bis Fr 06.45 - 17.30 Uhr

Träger: Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Schwaben e.V.



Stadtteil 5 – Engelhalde, Lindenberg, Bühl, Bleicherstraße

Kindertagesstätte Matthäus (Krippe und Kindergarten)

Hochbrunnenweg 2
87439 Kempten (Allgäu)
Tel.: 0831/77500 (Kindergarten)
Tel.: 0831/52375770 (Kinderkrippe)

Genehmigte Plätze: 12+1 Krippe
50+2 Kindergarten

Öffnungszeiten: Mo bis Do 07.00 - 16.30 Uhr
Fr 07.00 - 14.00 Uhr

Träger: Evang.-Luth. Matthäusgemeinde Kempten



Kindertagesstätte St. Ulrich (Krippe, Kindergarten und Hort)

Ullrichstraße 16
87437 Kempten (Allgäu)
Tel.: 0831/73212

Genehmigte Plätze: 12+1 Krippe
75+3 Kindergarten
15+1 Hort



Öffnungszeiten Krippe und Kindergarten: Mo bis Do 07.00 - 17.00 Uhr
Fr 07.00 - 14.00 Uhr

Öffnungszeiten Hort in der Schulzeit: Mo bis Fr 11.15 - 17.00 Uhr

Öffnungszeiten Hort in der Ferienzeit: Mo bis Fr 07.00 - 17.00 Uhr

Träger: Kath. Stadtpfarrkirchenstiftung St. Ulrich

Integrative Kindertagesstätte Mikado (Krippe und Kindergarten)

Anton-Fehr-Str. 6
87437 Kempten (Allgäu)
Tel.: 0831/770660

Genehmigte Plätze: 15 Krippe
70+2 in altersgeöffneten Kinder-
gartengruppen, davon
5 Kinder ab 2 Jahren



Öffnungszeiten: Mo bis Do 07.00 - 17.00 Uhr
Fr 07.00 - 15.30 Uhr

Träger: Diakonisches Werk Johannisverein Kempten Allgäu e. V.

Stadtteil 6 – Nord, Nord-West, Heiligkreuz

Kindergarten St. Hildegard

Heiligkreuzer Straße 100a
87439 Kempten (Allgäu)
Tel.: 0831/95215

Genehmigte Plätze: 50+2 Kindergarten

Öffnungszeiten: Mo bis Do 07.00 - 16.00 Uhr
Fr 07.00 - 13.30 Uhr

Träger: Kath. Kirchenstiftung Heiligkreuz



Stadtteil 7 – Sankt Mang, Ludwigshöhe, Leubas, Ursulasried

Städt. Kindertagesstätte Kotterner Flohkiste (Krippe und Kindergarten)

Ludwigstraße 50
87437 Kempten (Allgäu)
Tel.: 0831/67270

Genehmigte Plätze: 24+2 Krippe
90+4 Kindergarten

Öffnungszeiten: Mo bis Do 06.45 - 16.45 Uhr
Fr 06.45 - 16.00 Uhr

Träger: Stadt Kempten (Allgäu) – Amt für Kindertagesstätten, Schulen und Sport



Kindertagesstätte Regenbogenhaus (Krippe und Kindergarten)

Ludwigstraße 12
87437 Kempten (Allgäu)
Tel.: 0831/63217

Genehmigte Plätze: 12+1 Krippe
50+2 Kindergarten

Öffnungszeiten: Mo bis Do 07.00 - 16.30 Uhr
Fr 07.00 - 14.30 Uhr

Träger: Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Schwaben e. V.



Kindertagesstätte Bambini-Park (Krippe und Kindergarten)

Magnusstraße 15
87437 Kempten (Allgäu)
Tel.: 0831/52393030

Genehmigte Plätze: 45 Krippe
75+3 Kindergarten

Öffnungszeiten: Mo bis Fr 06.00 - 19.00 Uhr (bei Bedarf bis 21.00 Uhr)
Sa 09.00 - 15.00 Uhr (bei Nachfrage) keine Ferienschließtage

Träger: Miteinander – Füreinander GbR Ohnesorg



Kindertagesstätte Im Wiesengrund (Krippe und Kindergarten)

Hanebergstraße 38
87437 Kempten (Allgäu)
Tel.: 0831/65826 (Kindergarten)
Tel.: 0831/9651900 (Kinderkrippe)

Genehmigte Plätze: 15 Krippe
100+4 in altersgeöffneten Kinder-
gartengruppen, davon 12 Kinder
ab 2 Jahren

Öffnungszeiten: Mo bis Do 07.00 - 17.00 Uhr
Fr 07.00 - 15.30 Uhr

Träger: Diakonisches Werk Johannisverein Kempten Allgäu e. V.



Kindertagesstätte St. Anna (Krippe und Kindergarten)

Lenzfrieder Straße 45
87437 Kempten (Allgäu)
Tel.: 0831/72734

Genehmigte Plätze: 12+1 Krippe
75+3 Kindergarten

Öffnungszeiten: Mo bis Do 07.00 - 16.30 Uhr
Fr 07.00 - 16.00 Uhr

Träger: Kath. Kirchenstiftung St. Magnus



Kinderhort Einstein

Hanebergstraße 36
87437 Kempten (Allgäu)
Tel.: 0831/60326

Genehmigte Plätze: 75+3 Hort

Öffnungszeiten in der Schulzeit:
Mo bis Do 11.00 - 17.30 Uhr
Fr 11.00 - 17.00 Uhr (bei Bedarf auch vor 11.00 Uhr)

Öffnungszeiten in den Ferien:
Mo bis Do 08.00 - 17.30 Uhr
Fr 08.00 - 17.00 Uhr (bei Bedarf auch vor 08.00 Uhr)

Träger: Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Schwaben e. V.



Die Barke – Mutter-Kind-Haus mit Kinderkrippe

Leupolzer Straße 2
87437 Kempten (Allgäu)
Tel: 0831/5701746

Genehmigte Plätze: 7 Krippe

Öffnungszeiten: Mo – Do 07.00 – 16.30 Uhr
Fr 07.00 – 14.30 Uhr

Träger: Frau Sylvia Kruse



Kindergarten Leubas

Feldweg 3
87437 Kempten (Allgäu)
Tel.: 0831/5706860

Genehmigte Plätze: 50+2 Kindergarten

Öffnungszeiten: Mo bis Do 07.00 – 16.30 Uhr
Fr 07.00 – 15.00 Uhr

Träger: Diakonisches Werk Johannisverein Kempten Allgäu e. V.



Stadtteil 8 – Eich, Alter Bahnhof, Boleite, Burghalde

Haus für Kinder Kunterbunt (Krippe, Kindergarten und Schulkindbetreuung)

In der Eich 18
87435 Kempten (Allgäu)
Tel.: 0831/14378

Genehmigte Plätze: 55+2 Kindergarten, darunter eine
altersgeöffnete Kindergartengruppe
mit 5 Kindern ab 2 Jahren
15 Schulkinder

Öffnungszeiten: Mo bis Fr 07.00 – 16.30 Uhr

Träger: Kath. Filialkirchenstiftung Maria Hilf



Integrative Kindertagesstätte Oberlinhaus (Krippe und Kindergarten)

Freudental 3
87435 Kempten (Allgäu)
Tel.: 0831/12114

Genehmigte Plätze: 36+3 Krippe
75+3 Kindergarten

Öffnungszeiten: Mo bis Do 07.00 – 17.00 Uhr
Fr 07.00 – 15.30 Uhr

Träger: Diakonisches Werk Johannisverein Kempten Allgäu e. V.



Kath. Kindertagesstätte Christi Himmelfahrt (Krippe und Kindergarten)

Freudental 12
87435 Kempten (Allgäu)
Tel.: 0831/52372300

Genehmigte Plätze: 12+1 Krippe
50+2 Kindergarten

Öffnungszeiten Krippe: Mo bis Fr 07.30 – 16.00 Uhr

Öffnungszeiten Kindergarten: Mo bis Do 07.00 – 17.00 Uhr
Fr 07.00 – 16.00 Uhr

Träger: Kath. Stadtpfarrkirchenstiftung St. Lorenz



Sonstige Einrichtungen ohne Stadtbezug

Waldkindergarten Allgäuer Waldwichtel

Sommerau 9
87474 Buchenberg
Tel.: 0151/50982949 (Waldhandy)

Genehmigte Plätze vom LRA Oberallgäu:
8 Krippe
30 Kindergarten

davon 10+2 Kindergartenplätze von der Stadt Kempten (Allgäu) im Bedarf anerkannt

Öffnungszeiten: Mo bis Fr 07.45 – 13.15 Uhr

Träger: h & b learning gemeinnützige GmbH



Freie Spiel- und Krippenstube Albris

Albris 231
87474 Buchenberg bei Kempten (Allgäu)
Tel. 08378/923440

Genehmigte Plätze vom LRA Oberallgäu:

10 Krippe
32 Kindergarten

davon 6 Krippen- und 17 Kindergartenplätze von der
Stadt Kempten (Allgäu) im Bedarf anerkannt

Öffnungszeiten: Mo bis Fr 07.30 – 16.30 Uhr

Träger: Freie Spielstuben Allgäu e.V.



Krippen

Leistungsbeschreibung

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend teilte in seinem Familienreport mit, dass sich im Jahr 2014 im Bundesdurchschnitt 41,5 % der Eltern eine Betreuung für ihr Kind unter drei Jahren wünschten. Von 2015 bis 2016 stieg diese Zahl weiter auf rund 44 % an. Der von den Eltern geäußerte Betreuungswunsch für ihre Kinder im Alter von unter drei Jahren unterscheidet sich deutlich je nach Altersgruppe und steigt mit dem Alter der Kinder an: Während mehr als die Hälfte der Eltern mit Kindern im zweiten Lebensjahr einen Betreuungsbedarf äußern, beträgt dieser Anteil bei Eltern mit Kindern im dritten Lebensjahr über 70 %.

Die tatsächliche Betreuungsquote der U3-Kinder beträgt bundesweit im März 2016 32,7 %.

Der Betreuungsbedarf variiert nach Bildung, Familien- und Erwerbseinkommen der Eltern. In Bezug auf den Schulabschluss haben Mütter mit Hauptschulabschluss den geringsten Betreuungsbedarf (35,2 %), während Mütter mit Abitur oder Mütter ohne Schulabschluss den größten Bedarf vorweisen (jeweils 47,2 %).

Der am häufigsten gewünschte Betreuungsumfang für Kinder im Alter von einem bis unter drei Jahren ist mit 42,4 % der Ganztagsplatz mit mehr als 35 Wochenstunden. Einen Halbtagsplatz mit weniger als 25 Wochenstunden wöchentlich wünschen sich dagegen lediglich 26 % der Eltern. Der Betreuungsbedarf der Eltern mit Migrationshintergrund allgemein (43,8 %) unterscheidet sich nur gering vom Betreuungsbedarf der Familien ohne Migrationshintergrund (42,6 %). Auch die Wünsche bezüglich des Betreuungsumfangs sind bei beiden Gruppen ähnlich ausgeprägt.

In Bayern befanden sich am 01.03.2017 insgesamt 559 275 Kinder in Kindertagesbetreuung (Kindertagesstätten und Kindertagespflege). Gegenüber 2016 mit 542 596 Kindern bedeutet dies ein Plus von rund 3,1 %. Bei den unter Dreijährigen war ein Plus von mehr als 5 % auf 100 121 Kinder zu verzeichnen. Dies entspricht einer Betreuungsquote von bayernweit 28,5 %.

Bei den o. g. Prozentsätzen werden jeweils drei Jahrgänge berücksichtigt.

Die Mitglieder des Unterausschuss haben sich bereits bei der Jugendhilfeplanung 2013 dazu entschlossen nur noch auf Basis von zwei Jahrgängen zu rechnen, so wie es die Mehrheit aller Kommunen handhabt. Bei dieser Berechnungsmethode erscheint eine Betreuungsquote von **60 %** als geboten.

Situationsbeschreibung - Zeitliche Entwicklung des U3-Betreuungsangebotes in Kempten (Allgäu)

Name der Einrichtung	Betriebs- erlaubnis	Krippen- plätze	Überbel.	Anmerkung
Städt. Kindertagesstätte	1972	12	0	
St. Nikolaus	1986	24	2	
Haus für Kinder u. Eltern	1995	8	1	Modellprojekt, Kinder ab 2 J.
Oberlinhaus	2003	12	1	1. Krippengruppe
Haus f. Kinder-St. Lo- renz	2006	24	2	
St. Franziskus	2007	12	1	1. Krippengruppe
Schwalbennest	2007	12	0	
St. Michael	2007	12	1	Belegungsvorrecht Fa. Dachser
Waldorfkrippe Hirschdorf	2008	12	1	
St. Anton	2008	12	1	
Bambini-Park	2008	36	3	
St. Franziskus	2009	12	1	2. Krippengruppe
Haus für Kinder u. Eltern	2009	12	1	1. Krippengruppe
Sternschnuppe	2010	12	1	
St. Anna	2010	12	1	
Matthäuskirche	2011	12	1	
Abenteuerland	2011	12	1	
Die Barke	2011	7	0	Mutter-Kind-Einrichtung/Krippe
Im Wiesengrund	2011	12	0	Altersöffnung Kiga
Haus für Kinder u. Eltern	2011	15	0	2. Krippengruppe - Klinik
Haus für Kinder u. Eltern	2011	-8	-1	Änderung Konzeption
Kunterbunt	2012	5	0	Altersöffnung Kiga
Oberlinhaus	2013	24	2	2. + 3. Krippengruppe
St. Ulrich	2013	12	1	
Im Wiesengrund	2013	15	0	
Mikado	2013	20	0	Krippe u. Altersöffnung Kiga
Miteinander	2013	15	0	
St. Hedwig	2013	15	0	
Bavaria	2013	24	2	
St. Nikolaus	2013	10	2	Altersöffnung Kiga/Notfälle
Regenbogenhaus	2013	12	1	
St. Michael	2013	3	-1	Aufstockung Gruppengröße
St. Franziskus	2013	6	-2	Aufstockung Gruppengröße
Städt. Kindertagesstätte	2013	3	0	Aufstockung Gruppengröße
Bambini-Park	2013	9	-3	Aufstockung Gruppengröße
Waldorfkrippe Hirschdorf	2015	-12	-1	Umzug nach Buchenberg-Albris
St. Nikolaus	2016	2	-4	neue Betriebserlaubnis
Städt. Kindertagesstätte	2016	9	2	2. Krippengruppe
Sternschnuppe	2017	5	0	Altersgeöffnete Gruppe
Christi Himmelfahrt	2017	12	1	Neue Gruppe nach Umbau
		463	18	

Ende 2017 können bereits $463 + 18 = 481$ institutionelle Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren in Kempten (Allgäu) angeboten werden. Zudem stehen weitere sechs im Bedarf anerkannte Plätze in den Freien Spielstuben Abris in Buchenberg zur Verfügung.

Bis zu 200 Plätze können theoretisch von Kindern ab einem Alter von 2 ½ Jahren in Kindergartengruppen belegt werden, wenn hier keine älteren Kinder vorrangig zu versorgen sind. Aktuell werden ca. 30 Kinder auf solchen Plätzen betreut.

In der Kindertagespflege (häusliche Tagespflege, Kinderfrauen und Großtagespflege) werden zum Jahreswechsel 2017/2018 ca. 120 Plätze angeboten, hiervon stehen ca. 110 Plätze für U3-Kinder zur Verfügung.

Zusammengerechnet kommen wir nun zum 01.01.2018 auf ein Gesamtangebot von 627 Plätzen:

U3-Betreuungsplätze in Kempteners Kitas:	481
Anerkannte U3-Plätze im Umland	6
Kinder ab 2,5 Jahren in Kindergartengruppen:	30
<u>Verfügbare Tagespflegeplätze U3</u>	<u>110</u>
Gesamtplatzzahl	627
=====	

Die institutionellen Betreuungsangebote sowie die Plätze in den Großtagespflegestellen stehen jedoch nicht allen Kemptener Kindern in vollem Umfang zur Verfügung. Es gibt Einrichtungen und Großtagespflegestellen, die konzeptionell überörtlich ausgerichtet sind und ein größeres Einzugsgebiet haben (z. B. Einrichtungen mit spezieller Waldorfpädagogik bzw. Montessori-Ausrichtung) oder eine Kooperation mit einer Firma/Institution eingegangen sind (z. B. Dachser-Krippe, GTP Bahnhofsapotheke).

Auch decken manche Tagespflegestellen nur eine Randzeitenbetreuung ab und sind mit einem institutionellen Betreuungsangebot nicht direkt vergleichbar.

Wie unter der Rubrik „Gastkinderregelungen“ bereits ausführlich dargelegt, werden auch Kinder aus umliegenden Kommunen in einem gewissen Rahmen immer Plätze in unseren Einrichtungen belegen.

Am 22.06.2016 trat das Gesetz zum Bayerischen Betreuungsgeld in Kraft. Anspruch auf Bayerisches Betreuungsgeld hat grundsätzlich, wer seine Hauptwohnung oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Bayern hat, mit seinem Kind in einem Haushalt lebt, für dieses Kind zum Zeitpunkt der Antragstellung die altersentsprechende Früherkennungsuntersuchung gemäß den Kinder-Richtlinien durchgeführt hat und für das Kind keinen Platz in einer öffentlich geförderten Kindertagesbetreuung (Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege) in Anspruch nimmt.

Das Betreuungsgeld beträgt für jedes Kind 150 EUR pro Monat. Es kann grundsätzlich vom 15. Lebensmonat des Kindes bis zum Ende des 36. Lebensmonats bezogen werden, längstens somit für 22 Lebensmonate.

Das Betreuungsgeld soll für die notwendige Balance zu dem seit 01.08.2013 geltenden Rechtsanspruch auf einen Krippenplatz für ein- und zweijährige Kinder sorgen. Ohne diese Leistung würde der Rechtsanspruch fast wie eine staatliche Empfehlung für den Krippenplatz ab dem ersten Geburtstag wirken.

Die Auswirkungen des Betreuungsgeldes auf die Bedarfslage werden von den Mitgliedern der Bedarfsplanungsrunde eher gering angesehen.

Die Geburtenzahlen in Kempten (Allgäu) sind seit 2012 stetig angestiegen. Um den Bedarf an Betreuungsplätzen für die nächsten Betreuungsjahre zu ermitteln, wurde in Zusammenarbeit mit dem Amt für Wirtschaft und Stadtentwicklung eine Geburtenprognose statistisch ermittelt. Maßgebliche Faktoren waren hierfür die Fertilitätsrate und die Bevölkerungsmehrung durch Zuwanderungen.

Bei der Berechnung geht man im Jahr 2018 von einer Fertilitätsrate von 1,51 aus. Diese sinkt in den Jahren 2019/2020 auf 1,45 und pendelt sich ab 2021 bei 1,4 ein.

Bei den Zuwanderungen geht man zu Beginn der Prognose von einem übersteigenden Zu-
zug von ca. 700 Personen pro Jahr aus, der sich in den folgenden Jahren abfallend entwickelt.

Aufgrund dieser Annahmen und einer Betreuungsquote von 60 % ab dem vollendeten ersten Lebensjahr errechnen sich folgende Krippenbedarfe:

Jahr	Geburten/ Geburtenprognose	Bedarf Krippe
2015	610	
2016	741	
2017	680	811
2018	712	853
2019	689	835
2020	695	841
2021	674	830
2022	676	821
2023	677	810
2024	676	812
2025	675	812
2026	674	811
2027	673	809
2028	669	808
2029	666	805
2030	663	801
2031	661	797
2032	659	794

Da Ende des Jahres 2017 insgesamt 627 Plätze im U3-Bereich zur Verfügung stehen, bedeutet dies, dass wir rechnerisch eine Versorgungsquote von **46,41** Prozent nachweisen können.

Um dem Bedarf von 60 % gerecht zu werden, müssen langfristig ca. 800 Betreuungsplätze für U3-Kinder zur Verfügung stehen. Somit ist die Schaffung von weiteren 173 Plätzen notwendig. Kurzfristig steigt der Bedarf voraussichtlich sogar auf 850 Plätze an. Auch für diese Zeiten müssen Übergangslösungen berücksichtigt werden.

Folgende Plätze wurden durch den Jugendhilfeausschuss bereits im Bedarf anerkannt:

- In der Kindertagesstätte in Hirschdorf wird im Frühjahr 2018 eine Kinderkrippengruppe mit **12** Plätzen eröffnet. Zudem entsteht eine Kindergartengruppe, bei der die Möglichkeit gegeben ist **3** Plätze mit Kindern ab 2,5 Jahren zu belegen.
- In den kommenden Jahren werden im Rahmen des neuen Dorfzentrums Heiligkreuz in der Einrichtung St. Hildegard **12** Krippenplätze geschaffen.
- Bei der Kindertagesstätte St. Nikolaus steht eine Generalsanierung mit Erweiterung an. In diesem Zusammenhang entstehen **9** Plätze für Kinder unter drei Jahren.

Weitere Maßnahmen befinden sich bereits im Investitionsprogramm der Stadt Kempten (Allgäu) und sollen im Rahmen eines Neubaugebiets entstehen:

Einrichtung	Plätze	Fertigstellung
Kindertagesstätte Halde-Nord (1)	30	2020
Kindertagesstätte Halde-Nord (2)	12	2023

Somit liegen für 69 Plätze bereits genauere Planungen vor. Weitere Möglichkeiten zur Schaffung von U3-Plätzen durch Anbau an bestehende Einrichtungen und Neubaumaßnahmen wurden im Unterausschuss diskutiert. Der Verwaltung wurde hierfür der Auftrag erteilt, diese Gedanken zu prüfen, um dadurch langfristig weitere 100 Plätze zu schaffen.

Durch die Schaffung von Kindergartenplätzen kann sich auch kurzfristig eine Entspannung im Krippenbereich ergeben, da durch ein größeres Angebot in diesem Bereich mehr Plätze für Kinder ab 2,5 Jahren zur Verfügung stehen und sich dadurch eine Verschiebung abzeichnen kann.

Erkenntnisse zur Betreuung von Kindern unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen

Die Betreuung der eigenen Kinder wurde in der geschichtlichen Entwicklung der Bundesrepublik Deutschland schon immer als überwiegend private Familienangelegenheit betrachtet. Außerfamiliäre Betreuung wurde allenfalls als ein mehr oder minder hilfreiches Ersatzangebot in Anspruch genommen.

Das gesellschaftliche Bild, vor allem das der erwerbstätigen und selbstbestimmten Frau, hat sich jedoch in Zeiten des demographischen Wandels nachhaltig verändert.

In Fragen der Kinderbetreuung besteht öffentlicher Handlungsdruck. Institutioneller Kinderbetreuung kommt nun die überragende Aufgabe zu, Kinder in enger Partnerschaft mit den Eltern in Entwicklungsprozessen zu begleiten und hier das Fundament für eine erfolgreiche Bildungsbiographie und Sozialisierung zu legen.

Hierbei darf nicht nur in quantitativer Hinsicht eine Entwicklung verzeichnet werden, sondern es müssen für Kinder und Eltern Betreuungskonzepte entwickelt und umgesetzt werden, die aktuelle Forschungsergebnisse und Theorien zum Thema „frühkindliche Bindung“ angemessen berücksichtigen. Nur so kann institutionelle Kinderbetreuung insbesondere auch für Kinder unter drei Jahren gelingen.

Eine der wichtigsten Grundvoraussetzungen, um ein Kind in seinen sozialen und emotionalen Kompetenzen zu stärken, ist die Qualität der Interaktion mit seinen Eltern und mit weiteren, wichtigen Bezugspersonen.

Kinder brauchen konstante Betreuungspersonen und sichere Bindungen. Die Qualität der Beziehung zwischen Kind und Betreuungsperson spielt für hochwertige Betreuungsarbeit eine entscheidende Rolle. Dies gilt es zu sichern.

Besonders wichtig ist vor diesem Hintergrund die Auswahl der Fach- und Ergänzungskräfte. Insbesondere ist auf die persönlichen Fähigkeiten und deren Menschenbild und innere Einstellung zu achten.

Seit dem 1. August 2013 haben Kinder mit Vollendung des ersten Lebensjahres bis zum Alter von drei Jahren einen Rechtsanspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege. In diesem Alter verfügen Kinder in der Regel über gute Kompetenzen, um sich auch in institutionellen Betreuungsformen gut zu entwickeln.

Auch Kinder unter einem Jahr können in Kinderbetreuungseinrichtungen aufgenommen werden. Dabei müssen die besonderen Anforderungen an Einrichtungen berücksichtigt werden. Es wird empfohlen, nicht mehr als ein Kind unter einem Jahr in einer Gruppe aufzunehmen. Kinder unter einem Jahr sollen bis zu max. vier Stunden täglich (Wachzeit) fremdbetreut werden.

Übergangsphasen (Eingewöhnung, Gruppenwechsel, Erzieherwechsel etc.) sind aktiv zu gestalten.

Erziehungspartnerschaft mit den Eltern und Elternbildung sind von entscheidender Bedeutung.

Eine entscheidende Rolle für das Gelingen der Betreuung spielt die individuelle Eingewöhnungsphase. Für die Eingewöhnung haben sich in der Praxis zwei Modelle bzw. Mischformen aus beiden bewährt. Hierbei handelt es sich um das ökopsychologisch begründete „Münchener Modell“ und das bindungstheoretisch begründete „Berliner Modell“.

Das ökopsychologisch begründete Modell - (Münchener Modell)	Das bindungstheoretisch begründete Modell - (Berliner Modell)
Gemeinsamkeiten	
Beide Modelle betonen die Bedeutung eines behutsamen Übergangs von der Familie in die Kinderkrippe, bei dem das Kind von Mutter/Vater begleitet wird. In beiden Modellen wird den "Pflegesituationen" (Wickeln, Essen, Schlafen) große Aufmerksamkeit geschenkt. Nur eine vertraute Person kann das Kind in dieser Situation unterstützen.	
Unterschiede	
Eingewöhnungsphasen: Kennenlernen - Sicherheit - Vertrauen	Eingewöhnungsphasen: Sicherheit - Kennenlernen - Vertrauen
Keine Trennung in den ersten 6 Tagen	Eine erste Trennung am 4. Tag
Einbeziehung aller Beteiligten (insb. der Kindergruppe) in den Eingewöhnungsprozess	Fokussierung auf die Erzieher/in-Kind-Bindung
Dauer der Eingewöhnung in Abstimmung mit allen Beteiligten mindestens 6 Tage	Dauer der Eingewöhnung orientiert sich am Bindungstyp des Kindes mind. 6 Tage.
Eingewöhnung im Gruppenalltag	In den ersten Tagen treffen sich Erzieher/in, Kind u. Mutter in einem eigenen Raum.
Die Eltern begleiten für ca. 2 Wochen ihr Kind täglich mehrere Stunden in die Einrichtung.	Die Eltern begleiten ihr Kind für etwa eine Stunde täglich über mehrere Tage.
Vertraute Situation	Vertraute Person
Die Eltern trennen sich erst von dem Kind, wenn das Kind Vertrauen in die neue Umgebung gefasst hat. Das Kind bleibt dann in etwa die vorgesehene Buchungszeit ohne Eltern in der Kinderkrippe	Erste kurze Trennungen erfolgen bereits nach vier Tagen. Die Dauer der Trennung wird in den folgenden Tagen stufenweise verlängert, je nach Bereitschaft des Kindes.

Quelle: Dr. Anna Winner, Zwei Eingewöhnungsmodelle im Vergleich, KiTaBy 6/2010, Seite 129ff

Kindertagespflege

Leistungsbeschreibung

Die Kindertagespflege findet ihre Legaldefinition in § 43 SGB VIII; hierin wird das allgemeine Erlaubnisverfahren geregelt. Nach Art. 2 Abs. 4 BayKiBiG ist Kindertagespflege die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern durch eine Tagespflegeperson im Umfang von durchschnittlich min. zehn Stunden wöchentlich pro Kind in geeigneten Räumlichkeiten.

Die o. g. Rechtsvorschrift setzt die Tätigkeit einer Tagespflegeperson voraus. Tagespflegeperson ist, wer Kinder gegen Entgelt außerhalb des Haushalts der Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages, mehr als 15 Stunden wöchentlich und länger als drei Monate betreuen will. Ist diese Voraussetzung erfüllt, können auch Kinder, die weniger als 15 Stunden, mindestens aber durchschnittlich zehn Stunden wöchentlich betreut werden, nach dem BayKiBiG finanziell gefördert werden. Bei Kindern, die überwiegend in einer Einrichtung betreut werden, besteht auch die Möglichkeit, dass eine (Randzeiten-) Betreuung von min. fünf Stunden pro Woche zusätzlich in der Kindertagespflege stattfinden kann.

Kindertagespflege ist eine Betreuungsform für Kinder von 0 bis 14 Jahren. Nach § 24 SGB VIII besteht für Kinder zwischen dem vollendeten ersten und dritten Lebensjahr die Wahlfreiheit zur Betreuung in der Kindertagespflege oder in einer Kindertagesstätte. Bei Kindern, die das erste Lebensjahr noch nicht oder bereits das dritte Lebensjahr vollendet haben, muss eine Bedarfsprüfung durch den Fachdienst des Amtes für Kindertagesstätten, Schulen und Sport durchgeführt werden.

Das zu betreuende Kind darf mit der Tagespflegeperson jeweils bis zum dritten Grad nicht verwandt und nicht verschwägert sein (Art. 20 Satz 2 BayKiBiG).

Formen der Kindertagespflege

Die Kindertagespflege wird in drei wesentlichen Formen angeboten:

- im Haushalt der Tagespflegeperson (TPP) (= häusliche Kindertagespflege) können bis zu fünf fremde anwesende Kinder gleichzeitig betreut werden. Hierzu dürfen max. acht Betreuungsverhältnisse geschlossen werden.
- im Haushalt der Eltern (= Kinderfrau/Kindermann) gelten grundsätzlich die gleichen Voraussetzungen wie bei der häuslichen Kindertagespflege.
- als Großtagespflege (GTP) nach Art. 9 BayKiBiG:

Bei dieser Form schließen sich zwei bis drei Kindertagespflegepersonen zusammen und betreuen in geeigneten Räumlichkeiten bis zu zehn gleichzeitig anwesende Kinder. Hierfür dürfen max. 16 Betreuungsverhältnisse geschlossen werden. Außerdem muss ab dem neunten Kind eine der Tagespflegepersonen eine pädagogische Fachkraft im Sinne des § 16 Abs. 2 AVBayKiBiG sein.

Da Kindertagespflege eine höchstpersönlich zu erbringende Leistung ist und sich hierin von der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung unterscheidet, muss jedes Tagespflegekind erkennbar einer Tagespflegeperson zugeordnet sein. Die Tagespflegepersonen in einer Großtagespflegestelle können sowohl selbstständig als auch angestellt tätig sein.

Eignungsvoraussetzungen für Tagespflegepersonen

Die Tagespflegeperson muss sich insbesondere durch Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit den Erziehungsberechtigten und dem Amt auszeichnen. Neben persönlichen Eigenschaften wie Zuverlässigkeit und Belastbarkeit muss die Tagespflegeperson auch Interesse, Einfühlungsvermögen, pädagogische Grundkenntnisse und Achtung gegenüber dem Kind und seiner Familie aufweisen. Sie muss fähig zur Eigenreflexion und zur

fachlichen und persönlichen Weiterentwicklung sein. Zudem müssen kindgerechte Räumlichkeiten nachgewiesen werden.

Die Tagespflegepersonen benötigen zur Ausübung ihrer Tätigkeit eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII. Tagespflegepersonen müssen die in § 23 Abs. 3 SGB VIII genannten Eignungskriterien erfüllen. Dazu müssen sie erfolgreich an einer Qualifizierungsmaßnahme im Umfang von 160 Stunden (Art. 20 Satz 1 Nr. 1 BayKiBiG) teilgenommen haben.

Als für die Tagespflege qualifiziert sind von vorne herein Personen anzusehen, die über eine berufliche Ausbildung mit (sozial-)pädagogischem, erzieherischem oder kinderpflegerischem Schwerpunkt verfügen.

Tagespflegepersonen, die eine dieser pädagogischen Ausbildungen durch Vorlage der staatlich anerkannten Berufsurkunde vorweisen, müssen in Kempten (Allgäu) verbindlich am Kursmodul I (Grundlagen der Kindertagespflege) des Qualifizierungskurses teilnehmen. Nach Abschluss des Kursmoduls I ist es den Tagespflegepersonen mit einer pädagogischen Ausbildung freigestellt, zusätzlich am Kursmodul II (pädagogischer Inhalt) teilzunehmen.

Für alle Tagespflegepersonen, die keine pädagogische Ausbildung vorweisen, ist der Qualifizierungskurs mit den Kursmodulen I und II von insgesamt 160 Unterrichtseinheiten verpflichtend.

Tagespflegepersonen mit einer gültigen Pflegeerlaubnis sind weiter verpflichtet, mindestens 15 Stunden jährlich an Fortbildungsmaßnahmen, die vom Amt für Kindertagesstätten, Schulen und Sport angeboten werden, teilzunehmen. Bei einer Verweigerung der Teilnahme kann die erteilte Pflegeerlaubnis vom zuständigen Amt zurückgenommen werden.

Förderung der Kindertagespflege

Die laufenden Geldleistungen für qualifizierte Tagespflegepersonen werden für den von den Erziehungsberechtigten beantragten Zeitraum gewährt und umfassen:

- monatliches Tagespflegeentgelt (Sachaufwand und Förderleistung nach § 23 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGB VIII)

Das monatliche Tagespflegeentgelt orientiert sich an der Entwicklung des vom Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration gem. Art. 21 Abs. 3 Satz 1 BayKiBiG bekannt gegebenen Basiswerts sowie den Empfehlungen des Bayerischen Landkreistags und des Bayerischen Städtetags für die Kindertagespflege nach dem SGB VIII und dem BayKiBiG.

- Differenzierter Qualifizierungszuschlag

Gemäß § 18 AVBayKiBiG erhält die Tagespflegeperson einen differenzierten Qualifizierungszuschlag. Abhängig von der Qualifizierung der Tagespflegeperson beträgt dieser:

- 20 % der Förderleistung für Tagespflegepersonen, die eine Qualifizierungsmaßnahme im Sinne von Art. 20 Satz 1 Nr. 1 BayKiBiG im Umfang von mindestens 160 Stunden absolviert haben,
- 30 % der Förderleistung für Tagespflegepersonen mit Qualifizierung und Erfahrung als Tagespflegeperson von min. zwei Jahren innerhalb der Stadt Kempten (Allgäu) oder abgeschlossener Ausbildung als Kinderpflegerin/Kinderpfleger,
- 40 % der Förderleistung für Tagespflegepersonen mit abgeschlossener Ausbildung als Erzieherin/Erzieher, Sozialpädagogin/Sozialpädagoge oder einer vergleichbaren Ausbildung.
Betreut eine Tagespflegeperson innerhalb der Stadt Kempten (Allgäu) länger als sieben Jahre durchgehend Kinder, erhält sie als Anerkennung dieser Leistung unabhängig von einer abgeschlossenen pädagogischen Ausbildung 40 % Qualifizierungspauschale.

Der Qualifizierungszuschlag entfällt, soweit die Förderung der Kindertagespflege im Rahmen einer Großtagespflege gem. Art. 20a BayKiBiG erfolgt.

- Einrichtungsförmlich geförderte Großtagespflegestellen

Großtagespflegestellen können neben dem Tagespflegeentgelt unter Erfüllung der Fördervoraussetzungen gem. Art 20a BayKiBiG eine s. g. einrichtungsförmliche Förderung beantragen. Hierbei muss sichergestellt sein, dass mindestens eine pädagogische Fachkraft regelmäßig an mindestens vier Tagen und mindestens 20 Stunden die Woche anwesend ist. Bezieht eine GTP die einrichtungsförmliche Förderung nach Art. 20a BayKiBiG sind jegliche Erhebungen von privaten Zuzahlungen der Eltern untersagt.

- Versicherungen

Des Weiteren können Beiträge zur Unfall-, Kranken- und Pflege- sowie Alterssicherung anteilig vom Amt übernommen werden.

Da die Tagespflegepersonen selbstständig tätig sind, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Fortzahlung der Vergütung im Krankheitsfall bzw. bei sonstiger Abwesenheit.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird von einer Rückforderung des Tagespflegeentgelts im Umfang von bis zu vier Wochen pro Kindergartenjahr (20 Arbeitstage) abgesehen.

Bei vorübergehender Krankheit bzw. Abwesenheit des Kindes wird die Geldleistung weitergewährt.

In der Kindertagespflege ist ebenfalls ein Elternbeitrag zu leisten. Dieser wird den Erziehungsberechtigten direkt durch das Amt für Kindertagesstätten, Schulen und Sport in Rechnung gestellt. Die Höhe der Beiträge orientiert sich an den Elternbeiträgen der Städtischen Kindertagesstätte in Kempten (Allgäu)

Situationsbeschreibung

Die Kindertagespflege ist ein Betreuungssystem, das gegenwärtig noch in zweierlei Gestaltungsformen existiert:

- als öffentliches Kinderbetreuungsangebot, das nach Vorgaben des SGB VIII ausgestaltet, und von einem Träger der öffentlichen oder freien Jugendhilfe fachlich begleitet wird
- und als informell genutzte Form der Kinderbetreuung, die auf einem „Freien Markt“ oder im Rahmen anderer privater Netzwerke zustande kommt.

In den Aufbaujahren bis 2013 spielte die Kindertagespflege im Bereich Erziehung, Bildung und Betreuung in der frühen Kindheit noch eine eher untergeordnete Rolle. Bis zum Jahr 2005 war sie auch nicht der Betreuung in Kindertageseinrichtungen gleichgestellt. Eine Finanzierung aus öffentlichen Mitteln bzw. eine Bezuschussung war nur dann möglich, wenn Kinder im Alter von drei Monaten bis zum Eintritt in den Kindergarten betroffen waren, deren Eltern alleinstehend, berufstätig oder in Ausbildung waren.

In den letzten Jahren hat die Kindertagespflege u. a. durch das Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG), das Kinder- und Jugendhilfeentwicklungsgesetz (KICK), das Kinderförderungsgesetz (KiföG) sowie durch das Bayerische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) eine grundlegende Neukonzeption erfahren. Sie hat sich dadurch zu einem verlässlichen und qualifizierten Angebot der Kindertagesbetreuung entwickelt.

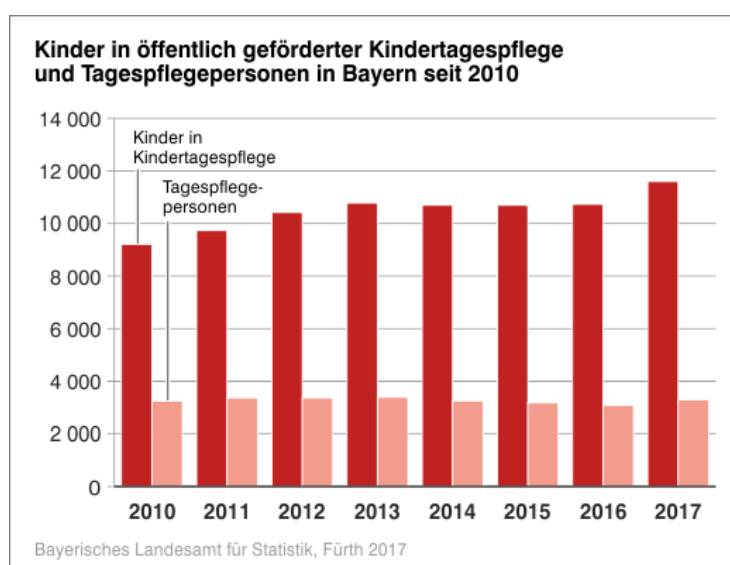
Durch das Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG) ist die Anzahl der Kinder, die Kindertagespflege in Anspruch nehmen können, deutlich ausgeweitet worden. Zusätzlich sind durch das BayKiBiG vom 08.07.2005 und die darin enthaltene Einführung einer kindbezogenen pau-

schalierten Förderung nun auch die Finanzierungsregelungen für die Kindertagespflege geklärt. Die Kindertagespflege wurde zur „Qualifizierten Kindertagespflege“ aufgewertet.

Beim Ausbau der Betreuungsangebote für Kinder unter drei Jahren besteht weiter Nachholbedarf, insofern kommt der Kindertagespflege weiterhin ein wichtiger Stellenwert zu. Die Kindertagespflege als familienähnliche, flexible und individuelle Form der Betreuung ist ein gleichrangiges Betreuungsangebot wie die institutionellen Angebote Krippe oder altersgeöffneter Kindergarten und schließt vorhandene Lücken im System der Kinderbetreuung.

Entwicklung der Kindertagespflege

In der öffentlich geförderten **Kindertagespflege** zählte das Bayerische Landesamt für Statistik zum 01.03.2017 insgesamt 11 595 Kinder, die von 3 298 Tagespflegepersonen betreut wurden. Die Zahl der Kinder stieg somit gegenüber dem Vorjahr um 8 % an.



(https://www.statistik.bayern.de/presse/archiv/201_2017.php)

In Kempten (Allgäu) stehen zum 01.01.2018 folgende Plätze zur Verfügung:

41 Plätze bei 13 aktiven Tagespflegepersonen, die Kinder im eigenen Haushalt betreuen

25 Plätze bei 5 Kinderfrauen

58 Plätze in der Großtagespflege bei 20 Tagespflegepersonen

Im Jahr 2017 wurden durchschnittlich 92 Kemptener Kinder in der Kindertagespflege betreut.

Öffentlich zugängliche Großtagespflegeplätze:

Die Wichtelburg 1 10 Plätze
Fürstenstraße 42 (1. OG)
87439 Kempten (Allgäu)

Die Wichtelburg 2 8 Plätze
Fürstenstraße 42 (EG)
87439 Kempten (Allgäu)

Die Wichtelburg 4
Memminger Str.32
87439 Kempten (Allgäu) 10 Plätze

GTP „Kinderleicht“
Poststr. 24,
87439 Kempten (Allgäu) 10 Plätze

Eingeschränkt öffentlich zugängliche Großtagespflegeplätze:

GTP „Campuszwerg“ –
Initiative der Hochschule
für angewandte Wissenschaft 10 Plätze
Bahnhofstr. 61
87435 Kempten (Allgäu)

GTP „KITA“ – Firmeninterne Kinderbetreuung
der Bahnhof-Apotheke Kempten 10 Plätze
Alpenrosenstr. 8
87435 Kempten (Allgäu)

Aufgabenbereich des örtlichen Jugendhilfeträgers

Der örtliche Jugendhilfeträger ist Dreh- und Angelpunkt in der Kindertagespflege. Im Jahr 2015 wurde dieser Fach- und Aufgabenbereich mit dem pädagogischen Fachdienst Kindertagespflege und der Kostenstelle aus dem Stadtjugendamt in das Amt für Kindertagesstätten, Schulen und Sport der Stadt Kempten (Allgäu) integriert.

Dieses Amt erteilt die Pflegeerlaubnis nach § 43 Abs. 1 SGB VIII, zahlt das Tagespflegeentgelt an die Tagespflegepersonen und refinanziert sich bei den Eltern, soweit diese dazu wirtschaftlich in der Lage sind. Es baut die Kindertagespflegestruktur insgesamt weiter auf und ist dazu verpflichtet eine Ersatzbetreuung für den Fall, dass die Tagespflegeperson ausfällt, sicherzustellen.

Darüber hinaus hat der pädagogische Fachdienstes für Kindertagespflege beim Amt für Kindertagesstätten, Schulen und Sport folgende Aufgaben:

- die Eltern bei Auswahl und Vermittlung der Tagespflegeperson zu unterstützen
- Akquise, Qualifizierung und laufende Fortbildung der Tagespflegepersonen
- Fachberatung und Fachanleitung aller in Kempten (Allgäu) tätigen Tagespflegepersonen
- Umsetzung des Kinderschutzes in der Kindertagespflege gem. § 8a SGB VIII (u. a. Entwicklung von Schutzkonzepten, Fachanleitung bei § 8a Meldungen, Erste Gefährdungseinschätzung durch die "Insoweit erfahrene Fachkraft", ggf. Einschaltung des Jugendamtes u. ä.)
- Vermittlung und Begleitung aller Tagespflege-Verhältnisse
- Moderation von Krisen- und Konfliktgesprächen
- Laufende Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung (z. B. Fort- und Weiterbildung, Evaluation, Coaching, Begleitung von Entwicklungsprozessen)
- Koordinierung, Vernetzung und Zusammenarbeit/Synergienutzung mit dem Fachdienst Kindertagespflege im Oberallgäu und Ostallgäu
- Konzeption, Aufbau und pädagogische Begleitung der Ersatzbetreuung
- Transferleistungen, Zusammenarbeit mit der Kostenstelle im Amt
- Erstellen von Arbeitshilfen für die Tagespflegepersonen
- Elterninformationsveranstaltungen

Fachanleitung/Fachberatung

Gesetzlich ist der Auftrag für die Fachberatung im System der Kindertagesbetreuung im SGB VIII verankert und lässt sich aus § 22 a SGB VIII (Kindertageseinrichtungen) ableiten. Im Unterschied zu den Einrichtungen ist für die Kindertagespflege in § 23 SGB VIII ein dezidiert Anspruch für Tagespflegepersonen und Erziehungsberechtigte festgeschrieben.

Ersatzbetreuung

Gem. Art. 20 Satz 2 BayKiBiG i. V. m. § 23 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII ist für Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen. Fördervoraussetzung nach dem BayKiBiG ist, dass die Ersatzbetreuung ab dem 1. Ausfalltag sichergestellt werden muss. Bei Krankheit der Tagespflegeperson bzw. bei ansteckenden Erkrankungen in deren Familie besteht seitens der Eltern gegenüber dem Amt für Kindertagesstätten, Schulen und Sport ein Anspruch auf Ersatzbetreuung. Die Verpflichtung, die Kosten der Ersatzbetreuung zu tragen, liegt beim Amt für Kindertagesstätten, Schulen und Sport. Um dieser gesetzlichen Vorgabe nachzukommen und den Eltern mit der Kindertagespflege eine verlässliche Betreuungsform neben der Kindertagesstätte anbieten zu können, wurden in der Kottener Flohkiste ab dem Jahr 2017 für den Bereich St. Mang Ersatzbetreuungsplätze für Tagespflegekinder geschaffen. Dafür gehen Tagespflegepersonen eine Kooperation mit der Kindertagesstätte ein. Diese hält das nötige Personal vor, das die Ersatzbetreuung im Bedarfsfall leistet und in den anderen Zeiten im Gruppendienst als pädagogische Fachkraft in der Einrichtung tätig ist. Durch regelmäßige Kontaktpflege von Tagespflegekindern, Tagespflegepersonen und der Kindertagesstätte wird sichergestellt, dass die Kinder und ihre Eltern mit den Ersatzbetreuungspersonen und den Räumlichkeiten der Kindertagesstätte vertraut sind. Weitere Ersatzbetreuungsmodelle für die Kindertagespflege sind im Aufbau.

Inklusion

Das 2006 von der UNO-Generalversammlung verabschiedete und 2008 in Kraft getretene Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ist ein von 160 Staaten und der EU abgeschlossener völkerrechtlicher Vertrag, der die bislang bestehenden acht Menschenrechtsabkommen für die Lebenssituation behinderter Menschen konkretisierte: Sie werden weniger als Kranke betrachtet, sondern vielmehr als gleichberechtigte Menschen.

Die bayerische Staatsregierung hat am 05.03.2013 beschlossen, auch in der Kindertagespflege Kinder mit Behinderung mit dem Gewichtungsfaktor 4,5 zu fördern.

- Feststellung des Eingliederungshilfeanspruchs
Eingliederungshilfeanspruch gem. § 53 SGB XII oder § 35a SGB VIII muss bestehen und vom Bezirk Schwaben ein entsprechender Bescheid erlassen werden. Der Bescheid ist dem Amt für Kindertagesstätten, Schulen und Sport mit den entsprechenden Attesten/Gutachten bei Antragstellung vorzulegen.
- Erhöhte laufende Geldleistung nach § 23 SGB VIII für die Tagespflegeperson
Für die Festsetzung des Tagespflegeentgelts ist die Stadt Kempten (Allgäu) zuständig. Für Inklusionskinder wird bei der Anerkennung der Förderleistung der Gewichtungsfaktor 4,5 zugrunde gelegt. Der Erhöhungsbetrag wird bei der Berechnung des Tagespflegeentgelts gesondert ausgewiesen. Diese Mehrförderung wird in der Regel ca. einen nicht belegten Platz finanziell ausgleichen.
- Anzahl der maximal gleichzeitig anwesenden Kinder
Für die staatliche Förderung ist die Zahl der betreuten Kinder bei Aufnahme eines Inklusionskindes entsprechend zu reduzieren.

Tagespflegeperson
Tagespflege in einer GTP

maximal 3 gleichzeitig anwesende Kinder
maximal 7 gleichzeitig anwesende Kinder

- Zusätzliche Fachdienststunden gem. Bescheid des Bezirks Schwaben
Über den Bezirk wird die Tagespflegeperson im häuslichen Bereich oder in den Großtagespflegestellen durch zusätzliche Fachdienststunden unterstützt. Die Dauer und den Umfang der dafür zusätzlichen Fachdienststunden werden vom Bezirk erteilt und genehmigt.
Die Feststellung der individuellen Eignung einer Tagespflegeperson zur Aufnahme eines Inklusionskindes obliegt dem Amt für Kindertagesstätten, Schulen und Sport.

Kindergärten

Leistungsbeschreibung

Art. 2 Abs. 2 Nr. 2 des BayKiBiG beschreibt Kindergärten als Einrichtungen, deren Angebot sich überwiegend an Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung richtet. Ein Gebäudebezug ist nicht dringend erforderlich.

Es besteht eine Platzgarantie in einer Kindertagesstätte für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung (§ 24 Abs. 3 SGB VIII).

Kindergärten werden angeboten von freigemeinnützigen, kommunalen und sonstigen Trägern.

Kindergärten sollen die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Person fördern und nebenbei auch die Vereinbarkeit von Familie und Beruf verbessern.

Kinder haben ein Recht auf Bildung und dies bereits ab dem Tag der Geburt. Kindergärten gehören zum Elementarbereich des Bildungswesens.

Aufgabe des Kindergartens ist die ganzheitliche Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes (§ 22 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII).

Als familienergänzende und -unterstützende Einrichtungen sollen Kindergärten bestmögliche Entwicklungs- und Bildungschancen für alle Kinder bieten. Alle Kinder, d. h. deutsche Kinder, Kinder mit Migrationshintergrund, Kinder mit Behinderung, Kinder mit erhöhtem Entwicklungsrisiko und Kinder mit besonderen Begabungen sollen im Kindergarten gemeinsames Leben und Lernen erfahren. Das Spiel ist dabei das wichtigste Bildungsmittel und die elementare Form des Lernens.

Das Leistungsangebot des Kindergartens ist eingebettet in die regionalen Bedingungen und orientiert sich pädagogisch und organisatorisch an den konkreten Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien. Kindergärten sichern Kindern anregungsreiche Lebensräume und unterstützen die Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Personen. Sie beteiligen die Kinder an der Gestaltung der Bildungsprozesse. Kinder erwerben über die entwicklungsangemessene Übernahme von Verantwortung vor allem soziale Kompetenzen und die Fähigkeit und Bereitschaft zur demokratischen Teilhabe.

Die pädagogischen Fachkräfte unterstützen die Familien bedarfsangemessen in ihren Erziehungsaufgaben. Anzustreben ist eine Erziehungspartnerschaft, bei der Kindergarten und Familie zum Wohle der Kinder kooperieren. Auf Grund sich wandelnder Familien- und Arbeitsmarktstrukturen gewinnt der Kindergarten als multifunktionale Einrichtung an Bedeutung: der Kindergarten ist Sozial- und Lernraum für Kinder, Treffpunkt für Eltern, Kooperationspartner für die regionalen Fach- und Sozialdienste, er unterstützt Eltern und Familien durch ein angemessenes Beratungs- und Bildungsangebot und initiiert Familienselbsthilfe.

Das Konzept der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft mit Eltern basiert auf einem erweiterten kompetenzorientierten Bildungsverständnis, das Erziehung mit umfasst, stellt die Bedeutung der Familie als wichtigsten und einflussreichsten Bildungsort für das Kind heraus und umfasst viele verschiedene Aspekte.

Die Bayerischen Leitlinien für Bildung und Erziehung von Kindern bis zum Ende der Grundschulzeit betonen die Bedeutung der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft mit Eltern. Bildung und Erziehung von Kindern ist Aufgabe aller Beteiligten, der Familien, der pädagogischen Fachkräfte und der Lehrkräfte an Grundschulen.

Situationsbeschreibung

Die Zahl der Kindergartenplätze hat sich in den vergangenen Jahren erhöht. Der Jugendhilfeplan aus dem Jahr 2013 umfasst noch 1 790 Betreuungsplätze in Kindergärten.

In einigen Häusern haben sich in der Zwischenzeit konzeptionelle Veränderungen ergeben. Beispielhaft möchten wir hierfür folgende Einrichtungen nennen:

- Wegfall von 25 + 1 Kindergartenplätzen der Freien Spielstube Hirschdorf mit gleichzeitiger Bedarfsanerkennung von 17 Kindergartenplätzen in der Freien Spiel- und Krippenstube Albris in Buchenberg
- Schaffung von 25 + 1 Kindergartenplätzen im Bambini-Park
- Schaffung von 15 + 1 Kindergartenplätzen in der Städt. Kindertagesstätte „Kotterner Flohkiste“
- Wegfall von 2 Pufferplätzen in der Kindertageseinrichtung St. Nikolaus durch Schaffung von weiteren U3-Plätzen
- Schaffung von 25 Kindergartenplätzen im Montessori-Kindergarten
- Schaffung von 7 Kindergartenplätzen in der Freien Spielstube Kempten
- Schaffung von 11 Kindergartenplätzen im Kinderhaus Sternschnuppe (durch Wegfall von Hortplätzen)

Die Gesamtzahl aller angebotenen Kindergartenplätze (inkl. der im Bedarf anerkannten Plätze in der Freien Spiel- und Krippenstube Albris und dem Waldkindergarten Buchenberg) liegt zum Jahresende 2017 bei 1 870 (inkl. Überbelegungsplätzen).

Zusätzlich stehen in den Schulvorbereitenden Einrichtungen (SVE) der Agnes-Wyssach-Schule 44 Plätze, der Astrid-Lindgren-Schule 8 Plätze und der Tom-Mutters-Schule 13 Plätze für Kinder mit besonderem Förderbedarf im Vorschulalter zur Verfügung.

Insgesamt liegt das Betreuungsangebot zum Jahreswechsel 2017/2018 für diese Altersgruppe somit bei 1 935 Plätzen.

Wie im Krippenbereich stehen auch im Kindergarten nicht alle Plätze Kemptener Kinder in vollem Umfang zur Verfügung, da es Einrichtungen gibt, die konzeptionell überörtlich ausgerichtet sind (z. B. Montessori). Auch werden Kinder aus umliegenden Kommunen in einem gewissen Rahmen immer Plätze in unseren Einrichtungen belegen (siehe Rubrik „Gastkinderregelung“).

Im Rahmen der Jugendhilfeplanung hat sich der Unterausschuss dafür ausgesprochen, mit **3,5 Jahrgängen** zu rechnen. Durch diese Berechnungsmethode wird auch den Schulrückstellungen, den Freihalteplätzen für I-Kinder, den Gastkindern und den o. g. Plätzen, die nicht nur Kemptener Kinder zur Verfügung stehen, Rechnung getragen.

Aufgrund der Geburtenprognose des Amtes für Wirtschaft und Stadtentwicklung errechnet sich in den kommenden Jahren folgender Kindergartenbedarf:

Jahr	Geburtenprognose	Bedarf Kindergarten
2012	537	
2013	565	
2014	575	
2015	610	
2016	741	
2017	680	1957
2018	712	2042
2019	689	2247
2020	695	2370
2021	674	2489
2022	676	2428
2023	677	2445
2024	676	2401
2025	675	2386
2026	674	2365
2027	673	2367
2028	669	2366
2029	666	2363
2030	663	2359
2031	661	2352
2032	659	2343

Da Ende des Jahres 2017 insgesamt 1 935 Plätze im Kindergartenbereich zur Verfügung stehen, bedeutet dies, dass wir rechnerisch eine Versorgungsquote von **98,89** Prozent nachweisen können.

Um dem Bedarf auch langfristig gerecht zu werden, müssen zwischen 2 300 und 2 400 Betreuungsplätze für Kindergartenkinder zur Verfügung stehen. Somit ist die Schaffung von weiteren 400 Plätzen notwendig. Kurzfristig steigt der Bedarf voraussichtlich sogar um 500 Plätze an. Auch für diese Zeiten müssen Übergangslösungen berücksichtigt werden.

Folgende Plätze wurden durch den Jugendhilfeausschuss bereits im Bedarf anerkannt:

- In der Kindertagesstätte in Hirschdorf wird im Frühjahr 2018 eine Kindergartengruppe mit 25 Plätzen eröffnet.
- Bei der Kindertagesstätte St. Nikolaus steht eine Generalsanierung mit Erweiterung an. In diesem Zusammenhang sollen 40 neue Kindergartenplätze entstehen.

Weitere Maßnahmen befinden sich bereits im Investitionsprogramm der Stadt Kempten (Allgäu) und sollen im Rahmen eines Neubaugebiets entstehen:

Einrichtung	Plätze	Fertigstellung
Kindertagesstätte Halde-Nord (1)	78	2020
Kindertagesstätte Halde-Nord (2)	50	2023

Um kurzfristig ein Platzangebot vorzuhalten, befürwortet es der Unterausschuss die Räume in der Keselstraße 65 (ehemaliges BKH) anzumieten. In diesem Gebäude war im vergangenen Jahr der Kindergarten Christi Himmelfahrt übergangsweise untergebracht. Die Räume sind daher geeignet für mindestens 50 Kindergartenkinder.

Somit liegen für ca. 243 Plätze bereits genauere Planungen vor. Allerdings wird mittelfristig für den Kindergarten St. Martin eine neue Bleibe gesucht werden müssen, diese 50 + 2 Plätze müssen in der Gesamtdarstellung gegengerechnet werden.

Weitere Möglichkeiten zur Schaffung durch Umstrukturierungen, Anbau an bestehende Einrichtungen und Neubaumaßnahmen wurden im Unterausschuss diskutiert. Die Verwaltung wurde beauftragt, diese Gedanken zu prüfen, um dadurch langfristig weitere 200 - 300 Plätze zu schaffen.

Der Unterausschuss hat sich bereits darauf verständigt, sich Mitte des Jahres 2019 erneut zusammen zu setzen, um die Geburtenentwicklung bis dahin zu analysieren und ggf. neue Maßnahmen zur Gegensteuerung einleiten zu können.

Verteilung der Geburtenjahrgänge auf die statistischen Bezirke

Vergleich Geburtenjahrgänge 2012-2017 (Stand 08.12.2017)

Bezirk 1/2	
KE-West, Stiftallmey, Rothkreuz, KE-Süd mit Haubenschloß	
Jahrgang	Zahl d. Kinder
2017	111
2016	110
2015	104
2014	108
2013	89
2012	70
Arche Noah, St. Franziskus, Miteinander, St. Anton, Johannes	

Bezirk 3	
Innenstadt	
Jahrgang	Zahl d. Kinder
2017	107
2016	151
2015	109
2014	103
2013	92
2012	78
Bavaria, Haus für Kinder u. Eltern, St. Nikolaus, Freie Spielstube, Montessori-Kiga, HfK St. Lorenz	

Bezirk 4	
Thingers, Lotterberg, Breite, Halde	
Jahrgang	Zahl d. Kinder
2017	86
2016	114
2015	92
2014	87
2013	87
2012	76
St. Hedwig, Schwalbennest, Abenteuerland, St. Michael, St. Martin, Sternschnuppe	

Bezirk 5	
Engelhalde, Lindenberg, Bühl, Bleicherstraße	
Jahrgang	Zahl d. Kinder
2017	92
2016	124
2015	80
2014	68
2013	70
2012	81
Matthäus, St. Ulrich, Mikado	

Bezirk 6	
Nord, Nord-West, Heiligkreuz	
Jahrgang	Zahl d. Kinder
2017	24
2016	25
2015	36
2014	23
2013	32
2012	33
St. Hildegard, neue Kita in Planung	

Bezirk 7 a	
St. Mang, Ludwigshöhe	
Jahrgang	Zahl d. Kinder
2017	131
2016	145
2015	124
2014	114
2013	153
2012	140
Regenbogenhaus, Wiesengrund, Bambini-Park, St. Anna, Kotterner Flohkiste, Die Barke	

Bezirk 7 b	
Leubas, Ursulasried	
Jahrgang	Zahl d. Kinder
2017	16
2016	17
2015	16
2014	15
2013	9
2012	11
Kiga Leubas	

Bezirk 8	
Eich, Alter Bahn., Boleite, Burghalde	
Jahrgang	Zahl d. Kinder
2017	57
2016	55
2015	49
2014	57
2013	33
2012	48
HfK Kunterbunt, Oberlinhaus Christi Himmelfahrt	

2012: 537 Kinder
2013: 565 Kinder
2014: 575 Kinder
2015: 610 Kinder
2016: 741 Kinder
2017: 624 Kinder

Gesamt: 3652 Kinder

Erweiterte Altersmischung

Der Grundgedanke der erweiterten Altersmischung reicht in die Anfänge der Reform-Pädagogik zurück. Vor allem in den 1970er und 1990er Jahren gab es zu diesem Thema zahlreiche Studien (Niesel, Griebel..).

Gründe, die für eine erweiterte Altersmischung sprechen, können auch organisatorisch, gesellschaftlich und finanziell bedingt sein. Dies dürfte z. B. immer dann vorliegen, wenn Plätze in einer Einrichtung nicht mehr dauerhaft nachbelegt werden können und der Träger Maßnahmen treffen muss, um dies zu kompensieren. Andererseits verlangt aber auch die stetige Nachfrage nach Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren und die berufliche Arbeitswelt ein Umdenken bei der Organisation von Kindertagesstätten.

Daneben gibt es aber auch Träger und Fachkräfte, die aus pädagogischer Sicht von der erweiterten Altersmischung überzeugt sind, da gerade diese eine ganz natürliche, familien-ähnliche Situation widerspiegelt. Jüngere Kinder lernen am Modell der Älteren. Aber auch ältere Kinder können von der Möglichkeit profitieren, soziale Kompetenzen zu entwickeln und Verantwortung zu tragen.

Die breite Altersmischung erfordert Änderungen hinsichtlich der pädagogischen Konzeption und des organisatorischen Aufbaus einer Einrichtung, da schließlich allen Kindern eine entwicklungsförderliche Umgebung zuteilwerden soll. Dies bedeutet, dass der Blick auf das Kind sich nicht alleine auf den Betreuungsaspekt richten darf sondern auch auf den Bildungsbe- reich. Dabei sind insbesondere die jeweiligen Entwicklungsstufen, die ein Kind durchläuft, zu würdigen. Schließlich gelten alle Themen des Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplanes auch für Kinder unter drei Jahren. D. h., es gilt spezielle Methoden und Strategien zu entwickeln, um auch auf die jüngste Altersgruppe Bezug zu nehmen. Der pädagogische Blick auf diese Kinder ist besonders zu schärfen.

Auf die Qualifikation des Betreuungspersonals muss großer Wert gelegt werden. Die Fach- kräfte müssen ihre tägliche Arbeit ständig reflektieren, um einen planvollen Ausgleich zwi- schen Chancen und Risiken der verschiedenen Altersgruppen herstellen zu können. Dies ist notwendig, um eine vertrauensvolle Erziehungspartnerschaft mit den Eltern der ihnen an- vertrauten Kinder aufbauen und aufrechterhalten zu können.

Altersgeöffnete Kindergartengruppen gibt es beispielsweise in den Kindertagesstätten Im Wiesengrund, Kunterbunt und St. Nikolaus. Hier können bereits Zweijährige mit in Kinder- gartengruppen betreut werden.

Ergänzende Kinderbetreuungsangebote

Es gibt zahlreiche Betreuungsangebote, die die anerkannten institutionellen Formen der Kindertagesbetreuung nach BayKiBiG im Stadtgebiet ergänzen und die überwiegend von ehrenamtlichen Kräften organisiert werden.

Beispielhaft hierfür möchten wir drei dieser Betreuungsformen benennen:

Offene Kinderbetreuung des Kinderschutzbundes

Der Kinderschutzbund ist seit 40 Jahren in Kempten (Allgäu) tätig und bietet ein Betreu- ungsangebot für Kinder im Alter von 1 ½ bis ca. 3 ½ Jahren an. Diese offene Kinderbetreu- ung findet von Montag bis Donnerstag in den Räumen des Kinderschutzbundes von 8.30 Uhr bis 11.30 Uhr statt und kostet für Mitglieder vier EUR, für Nichtmitglieder fünf EUR pro Vor- mittag.

Das Angebot richtet sich zum Bsp. an Familien,

- die auf einen Krippenplatz warten,
- die Betreuung der Kinder testen wollen, weil sie beispielsweise eine Reha-Maßnahme planen,
- deren Kinder erstmalig außer Haus betreut werden sollen,

- die in keinem familiären Netzwerk eingebunden sind,
- die sich in Krisensituationen befinden.

Schulkindbetreuung „MIKI – Dein Sprungbrett“ des Kinderschutzbundes

MIKI ist ein Projekt, das Grundschulkindern aus sozial schwachen Haushalten in einer familienähnlichen Gruppe eine Bildungschance bietet. Durch intensive und individuell abgestimmte Betreuung sowohl im schulischen als auch sozialen Bereich steigt die Chance für diese Kinder auf ein Leben ohne staatliche Hilfe.

Offene Kinderbetreuung „Kinder in Aktion“ im WIR-Familienzentrum

Die City-Seelsorge der Pfarrei St. Lorenz bietet in Kooperation mit dem Caritasverband Kempten-Oberallgäu e. V. eine Kinderbetreuung im WIR-Familienzentrum an.

Die Betreuungszeiten sind Dienstag und Donnerstag von 15.30 Uhr – 17.30 Uhr und Freitag von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr. In den Osterferien wird halbtags Ferienbetreuung angeboten.

Die Betreuung ist offen für Kinder von drei bis zwölf Jahren. Es werden keine Teilnehmerbeiträge verlangt, Ausnahme: Ferienbetreuung.

Kinderbetreuung im „Haus International“

Im „Haus International“ werden an fünf Nachmittagen in der Woche 25 Kinder mit Migrationshintergrund aus Kemptener Grund- und Hauptschulen betreut.

Horte – Schulkindbetreuung

Leistungsbeschreibung

Nach der Begriffsbestimmung des Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 BayKiBiG sind Horte Kindertageseinrichtungen, die ihr Angebot überwiegend an Schulkinder richten.

Der Hort als Tageseinrichtung sieht sich als familienergänzende und familienunterstützende Einrichtung. Seinen Auftrag sieht er in der Betreuung, Bildung und Erziehung von Schulkindern ab der Einschulung bis zum Jugendlichenalter. Diese drei Bereiche werden von den Fach- und Ergänzungskräften im Hort als Gesamtaufgabe wahrgenommen. Horte bieten den Kindern vielfältige und deren Entwicklung angemessene Bildungs- und Erfahrungsmöglichkeiten und sind ein vorbeugendes Angebot aus dem Bereich der Jugendhilfe.

Im Sinne einer ganzheitlichen und vielfach notwendigerweise kompensatorischen Erziehung soll der Hort vielseitige Anregungen und Erlebnisse in der Gruppe vermitteln, die geistigen, emotionalen, kreativen, sozialen und motorischen Kräfte fördern und auch Hilfestellung bei der Erledigung der Hausaufgaben geben. Eine enge und kontinuierliche Verbindung mit Eltern und Schule ist anzustreben. Darüber hinaus soll der Hort eine warme, kindgemäße Mittagsmahlzeit sowie ausreichend Raum für Freizeit und Bewegung bieten.

In der pädagogischen Arbeit der Horte wird die eigenständige sozialpädagogische Aufgabenstellung in Ergänzung zur Familienerziehung und im Verhältnis zu Schule und Jugendarbeit deutlich. Kinderhorte berücksichtigen die Veränderungen der Lebenswelten von Kindern. Im Mittelpunkt der Weiterentwicklung der Hortarbeit stehen deshalb offenere, flexiblere Angebote für "ältere" Schulkinder, integrative Arbeitsansätze, Stadtteil- und Gemeinwesenorientierung, Umgang mit neuen Medien, Berücksichtigung mädchen- bzw. jugendspezifischer Bedürfnisse, Suchtprävention u. a.

Der Hort hat einen eigenständigen Erziehungsauftrag. Er soll Kindern entsprechend ihrer jeweiligen Lebenssituation Möglichkeiten und Anreize zur Entwicklung der gesamten Persönlichkeit bieten. Für Hortkinder ist er somit neben Elternhaus und Schule die dritte zentrale Sozialisationsinstanz.

Situationsbeschreibung

Es stehen derzeit bis zu 277 Betreuungsplätze in sieben verschiedenen Kinderhorten und in altersgemischten Kindertagesstätten, darunter 15 Plätze für Schulkinder in Kindergärten zur Verfügung. Durch Überbelegungsmöglichkeiten ist die Anzahl der Hortplätze im Bedarfsfall um zusätzliche 9 Plätze erweiterbar.

Die Situation der Horte ist grundsätzlich ortsgebunden zu betrachten. Insgesamt gesehen ist die Anzahl der Hortplätze aufgrund der zunehmenden Ausweitung der Ganztagsangebote an Schulen rückläufig. Teilweise wurden Hortgruppen zugunsten von zusätzlichen Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren aufgelöst.

Die Schulkindbetreuung in der Kindertagesstätte „Kotterner Flohkiste“ wurde mit Ablauf des 31.07.2016 beendet. Seit 01.10.2016 werden in diesen Räumen 15 + 1 Kindergartenplätze und acht Ersatzbetreuungsplätze für die Kindertagespflege angeboten.

Ebenso wurde auch das rückläufige Bedarf im Kinderhaus Sternschnuppe dazu genutzt, den Hortbetrieb mit Ende des Schuljahres 2016/2017 auslaufen zu lassen und in diesem Zusammenhang elf Kindergartenplätze und fünf Plätze für Kinder ab zwei Jahren zu schaffen.

Die Hortsituation ist immer in enger Abhängigkeit zur Entwicklung der schulischen Betreuungsformen, schulische Ferienbetreuung inbegriffen, zu sehen. In unserer Schullandschaft hat sich in den vergangenen Jahren sehr viel verändert. Insgesamt gesehen ist das Betreuungsangebot für Schulkinder trotz der rückläufigen Zahlen im Hortbereich und der demographischen Veränderungen höher als je zuvor.

Der Unterausschuss zur Jugendhilfeplanung ist sich einig, dass das Hortangebot qualitativ sehr hochwertig ist und deshalb auch weiterhin neben den schulischen Angeboten bestehen bleiben soll.

Ausbaustand in der Ganztagesbetreuung an Schulen im Schuljahr 2017/2018

Seit der letzten Jugendhilfeplanung aus dem Schuljahr 2012/2013 haben die Ganztagesbetreuungsformen an den Kemptener Schulen einen noch höheren Ausbaustatus erreicht.

Dabei ist zwischen folgenden Angeboten zu unterscheiden:

- kurze Mittagsbetreuung (bis 14.00 Uhr)
- lange Mittagsbetreuung (bis 15.30 Uhr)
- verlängerte Mittagsbetreuung (bis 16.00 Uhr)
- offene Ganztagesbetreuung an Grundschulen (seit 2015/2016)
- offene Ganztagsbetreuung an weiterführenden Schulen
- gebundene Ganztagsklassen (schulartübergreifend)

Seit dem Schuljahr 2012/2013, als auch die Grundschule an der Fürstenstraße erstmalig eine Mittagsbetreuung angeboten hat und somit das Angebot der Mittagsbetreuungsform an Grundschulen vervollständigte, gibt es an jeder der insgesamt neun Grundschulen ein entsprechendes Betreuungsangebot bis in den Nachmittag hinein.

Waren es damals noch vier Grundschulen, die zusätzlich zur Mittagsbetreuung eine gebundene Ganztagesklasse anboten, sind es nunmehr sechs Grundschulen. Zusätzlich dazu nahm die Grundschule Heiligkreuz erfolgreich am Pilotprojekt „Offene Ganztagesesschulen (OGTS) an Grundschulen“ im Schuljahr 2015/2016 teil und führt dieses Angebot erfolgreich weiter fort. Somit hat die kostenfreie OGTS an dieser Grundschule die kostenpflichtige Mittagsbetreuung bereits ersetzt. Die Grundschule Kempten-Nord war nun mit Beginn des Schuljahres 2017/2018 die nächste Grundschule, welche auf das „neue“ Angebot aufsprang und zusammen mit dem Kooperationspartner, dem Stadtjugendring, nun dieses Angebot erfolgreich implizierte.

Im Vergleich zum Schuljahr 2015/2016 stiegen die Gruppennzahlen in der Mittagsbetreuung zum Schuljahr 2016/2017 insgesamt trotz in etwa gleichbleibender Schülerzahlen (1.772 Schüler 2016/2017 bzw. 1.781 Schüler 2015/2016) von 35 auf 38 Gruppen an; Seit Beginn des Schuljahres 2017/2018 sind es nunmehr nur noch 29 Gruppen. Dieser Rückgang ist u.a. zurückzuführen auf die Einführung von Offener Ganztagesbetreuung an Grundschulen. Aber auch in der verlängerten Mittagsbetreuung bis 16 Uhr sind Rückgänge zu verzeichnen.

Bei den beiden langen Betreuungsformen der Mittagsbetreuung ist jeweils ein pädagogisches Konzept und mindestens vier Zeitstunden pro Woche ein Lern- und Förderangebot (musikalisch, kreativ oder Sport und Bewegung) erforderlich.

Seit dem Schuljahr 2014/2015 gibt es für den Bereich der gebundenen Ganztagesformen die sog. „Kooperation Schule und Sport“. Hierbei sollen die Kemptener Sportvereine die gebundene Form durch Sport und Bewegungsangebote etwas auflockern. Derzeit sind insgesamt fünf Sportvereine an acht Schulen aktiv.

Die an den Mittel- und weiterführenden Schulen eingerichteten Betreuungsangebote konnten sukzessive um weitere Ganztagesklassen erweitert werden. So weisen die Mittelschule auf dem Lindenberg, die Robert-Schumann-Mittelschule und die Wittelsbacher Schule alleamt nunmehr einen kompletten Zug (Jahrgangsstufe 5 – 9) auf.

Das Hildegardis-Gymnasium bot als erstes Kemptener Gymnasium ab dem Schuljahr 2016/2017 zum Offenen Ganztagesklassenangebot zusätzlich auch das Angebot einer gebundenen Ganztagesklasse an (5. Jahrgangsstufe). Seit dem Schuljahresbeginn 2017/2018 wird dies nun in der 5. und 6. Jahrgangsstufe angeboten.

Die offene Ganztagesbetreuung an weiterführenden Schulen werden in insgesamt elf Gruppen an fünf Schulen durchgeführt.

An den verschiedenen Ganztagesangeboten nehmen aktuell folgende Anzahlen von Schülern teil:

	17/18	16/17	
Mittagsbetreuung	544 Schüler	625 Schüler	(Sj. 2011/12: 566)
Offene Ganztagesesschule 1.-4. Klasse	144 Schüler	48 Schüler	(Sj. 2011/12: 0)
Offene Ganztagesesschule 5.-10. Klasse	219 Schüler	205 Schüler	(Sj. 2011/12: 185)
Gebundene Ganztagesklasse	805 Schüler	896 Schüler	(Sj. 2011/12: 454)
Insgesamt	1.712 Schüler	1.772 Schüler	(Sj. 2011/12: 1.205)

Auch für die kommenden Jahre werden Maßnahmen anvisiert, z. B. im Bereich der Grundschule Heiligkreuz. Dies soll im Zuge des geplanten neuen Dorfzentrums mitentstehen.

Die Einführung der Offenen Ganztagesesschule an Grundschulen wird sicherlich weitere Interessensbekundungen hervorrufen, die es gilt entsprechend mit in die Jugendhilfeplanung zu integrieren, ohne dass gebundene Ganztagesstrukturen oder Horte dadurch in ihrer Existenz gefährdet sind. In der Grundschule Kempten (Allgäu) am Haubenschloß hat sich bereits in einer Abfrage die überwiegende Mehrheit der Eltern für die Einführung einer offenen Ganz-

tagesschule ausgesprochen. Zudem könnte sich auch die Konrad-Adenauer-Grundschule die Einführung eines OGTS-Angebots vorstellen.

Der Unterausschuss weist darauf hin, dass die OGTS-Angebote nicht zu Lasten der qualitativ hochwertigeren gebundenen Ganztageschule (gerade in Schulen mit einem hohen Migrationsanteil) gehen sollen. Darüber hinaus sind neue OGTS-Angebote immer im Kontext mit sozialräumlichen Hortangeboten zu sehen und gegeneinander abzuwägen.

Da die OGTS lediglich von Montag bis Donnerstag ein Betreuungsangebot am Nachmittag zur Verfügung stellt, entsteht bei den Eltern teilweise ein Betreuungsengpass am Freitag. Die Verwaltung soll daher ermächtigt werden, für die Nachmittagsbetreuung im Bedarfsfalle am Freitag ein kostenpflichtiges Betreuungsangebot zu schaffen. Sollten die Elternbeiträge durch die Erziehungsberechtigten nicht getragen werden können, besteht die Möglichkeit Kostenübernahmeanträge bei der Stadt Kempten (Allgäu) zu stellen.

Integrative Plätze in Kindertageseinrichtungen

Die gemeinsame Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung war als Leitmotiv schon in der bis zum 31.12.2012 gültigen Fassung des BayKiBiG enthalten. Die zum 01.01.2013 novellierte Fassung betont noch einmal die Teilhabe von Kindern mit Behinderung am allgemeinen Bildungssystem der Kindertageseinrichtungen. Der bereits bestehende Inklusionsauftrag wird erneut klargestellt und der Zusammenhang mit der UN Behindertenkonvention verdeutlicht. Die Bayerischen Bildungsleitlinien schaffen einen gemeinsamen und verbindlichen Orientierungs- und Bezugsrahmen u. a. für Kinder in Kindertagesstätten.

Bei allen Entscheidungen und in jeder Phase des Bildungsprozesses steht das Wohl der Kinder in ihrer Verschiedenartigkeit im Vordergrund. Auch die Bildungsleitlinien stellen eine an den individuellen Bedürfnissen ausgerichtete Bildungsbegleitung, die sich durch multiprofessionelles Zusammenwirken realisiert, in den Vordergrund (Inklusion).

Was bedeutet Inklusion, was ist der Unterschied zur Integration?

Inklusion (lat. Dazugehörigkeit/Einschluss) betrachtet die individuellen Unterschiede der Menschen als Normalität und nimmt daher keine Unterteilung in Gruppen vor. Inklusion tritt für das Recht jedes Kindes ein, unabhängig von individuellen Stärken und Schwächen gemeinsam zu leben und voneinander zu lernen. Das Verständnis von Inklusion reicht über die Integration von Kindern mit und ohne Behinderung hinaus und umfasst alle Dimensionen von Heterogenität.

Der Begriff der Inklusion unterscheidet sich vom Begriff der *Integration* insofern, dass es bei der Integration immer noch darum geht, Unterschiede wahrzunehmen und Getrenntes wieder einzugliedern. Inklusion will hingegen den individuellen Bedürfnissen aller Menschen Rechnung tragen.

Integrative Kindertageseinrichtungen

Vom Wortlaut des Gesetzes her gelten Kindertageseinrichtungen, die von bis zu einem Drittel, mindestens aber von drei behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern besucht werden, als integrative Einrichtung (Art. 2 Abs. 3 BayKiBiG). Dies gilt unabhängig von der Größe der Einrichtung.

Kindertagesstätten in Kempten (Allgäu), die bewusst als integrative Einrichtung geführt werden und dies in ihrem Namen ausweisen, sind:

- Integrative Kindertagesstätte Schwalbennest
- Integrative Kindergarten Miteinander
- Integrative Kindertagesstätte Mikado
- Integrative Kindertagesstätte Oberlinhaus

Das Haus für Kinder und Eltern entwickelt sich längerfristig zu einer integrativen Einrichtung. Um die Übergänge gut zu gestalten, werden ab sofort fünf integrative Plätze angeboten.

Die Kindertagesstätte Bavaria strebt an, ab dem Kindergartenjahr 2018/2019 eine integrative Einrichtung zu führen.

Die Zahl der integrativen Plätze ist im Zuge des Krippenanbaus in den Kindertagesstätten Mikado und Miteinander weiter angestiegen. Die Zahl der in Einzelintegration betreuten Kinder im Stadtgebiet lag in den letzten drei Jahren durchschnittlich bei 76 Kindern (Tendenz steigend).

Freihalteplätze

Der Unterausschuss hat sich im Nachgang zu den vorangegangenen Fachtagen am 25.04.2017 mit dem Thema Inklusion in Kindertagesstätten eingehend befasst und folgende Handlungsempfehlungen erarbeitet:

Die Gruppengröße und Kinderzahl in der Einrichtung soll sich am therapeutischen/pädagogischen Bedarf des Integrationskindes ausrichten. Deshalb soll folgende Regel zur Reduzierung der Gruppengröße angewandt werden:

- 1 Kind mit Behinderung belegt 2 – 3 Plätze
- 2 Kinder mit Behinderung belegen 4 – 6 Plätze
- 3 - 5 Kinder mit Behinderung belegen 7 – 10 Plätze.

Diese flexible Lösung räumt dem Träger die Möglichkeit ein, Platzreduzierungen in einem gewissen Maß steuern zu können und auf die spezifische Belange des behinderten Kindes einzugehen. Diese Regelung soll für alle Altersgruppen gelten, d. h. für die Kindergärten, Kinderkrippen und Horte. Eine Ausnahme stellen die integrativen Einrichtungen „Schwalbennest“ und „Miteinander“ dar. Sie sollen die Betreuung auch in Zukunft in platzreduzierten Gruppen mit 15 Plätzen, davon 5 für i-Kinder, in gleicher Weise wie bisher weiterführen, da sich das Modell gut bewährt hat. Gleichsam soll die Regelung der Platzreduzierung als Erprobungsphase bis zum nächsten Jugendhilfeplan gelten. Einzelfallregelungen sollen für integrative Gruppen und die Einzelintegration möglich sein.

Besonderheiten bei der kindbezogenen Förderung

Die Gewährung des Gewichtungsfaktors 4,5 (Art. 21 Abs. 5, 4. Spiegelstrich BayKiBiG) setzt voraus, dass zwischen Einrichtungsträger und dem zuständigen Bezirk eine Vereinbarung nach dem Zehnten Kapitel SGB XII geschlossen wurde und Leistungen hieraus erbracht werden. Durch diese Regelung wird verdeutlicht, dass es sich bei der kindbezogenen Förderung und der Eingliederungshilfe um zwei unterschiedliche Leistungen handelt. Sie stehen insbesondere in keinem Verhältnis der Subsidiarität.

Der Gewichtungsfaktor 4,5 wird für die Dauer von bis zu sechs Monaten auch ohne bestehenden Eingliederungshilfeanspruch bzw. festgestelltem, teilstationärem Hilfebedarf geleistet. Dies setzt voraus:

- einen Antrag der Eltern auf Eingliederungshilfe nach § 53 Abs. 1 SGB XII zur Betreuung in einer Kindertageseinrichtung
- eine Vereinbarung nach dem Zehnten Kapitel SGB XII zwischen dem Einrichtungsträger und dem zuständigen Bezirk und
- Leistungen, die aufgrund dieser Vereinbarung erbracht werden.

Der Träger der Einrichtung muss grundsätzlich in der Lage sein, die notwendigen Leistungen nach Maßgabe der Rahmenleistungsvereinbarung T-K-Kita zu erbringen. Der Nachweis ist geführt, wenn der Bezirk bereits in mindestens einem anderen Fall in der Einrichtung Leistungen aufgrund einer bestehenden Leistungsvereinbarung an den Träger erbracht hat.

X-Faktor

In Einrichtungen, in denen mindestens drei behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder (Art. 2 Abs. 3 BayKiBiG) betreut werden, kann gem. Art. 21 Abs. 5 Satz 3 BayKiBiG vom Gewichtungsfaktor 4,5 zur Finanzierung des höheren Personalbedarfs im Einvernehmen mit der betroffenen Gemeinde nach oben abgewichen werden. Diese Erhöhung des Gewichtungsfaktors um den sog. X-Faktor kann von Einrichtungsträgern beantragt werden und wird nach Prüfung der Voraussetzungen gewährt.

Die durch den X-Faktor finanzierten Personalstunden dürfen nicht im Anstellungsschlüssel berücksichtigt werden.

Entwicklung der integrativen Plätze im Stadtgebiet in den vergangenen Jahren

Kindertagesstätte	Abrechnungsjahr			
	2014	2015	2016	2017
Kindergarten Arche Noah	1	0	1	0
Montessori Kindergarten	1	2	2	1
Kath. Kindertagesstätte Christi Himmelfahrt	1	2	3	2
Freie Spielstube Kempten	2	2	1	3
Johanneskindergarten	1	1	1	1
Kindertagesstätte St. Martin (ehem. Lehrkindergarten)	2	2	2	2
Kindergarten Leubas	1	0	1	2
Haus für Kinder und Eltern	4	7	7	7
Integrative Kindertagesstätte Mikado	8	8	9	10
Integrative Kindertagesstätte Miteinander	11	11	10	11
Integrative Kindertagesstätte Oberlinhaus	5	8	7	8
Integrative Kindertagesstätte Schwalbenest	13	14	14	14
Kindertagesstätte St. Anna	0	1	2	2
Kindertagesstätte St. Franziskus	0	0	1	1
Haus für Kinder St. Hedwig	0	0	2	2
Kindertagesstätte St. Ulrich	3	6	5	6
Kotterner Flohkiste	0	0	1	1
Kindertagesstätte Im Wiesengrund	1	2	2	2
Kindertagesstätte Bambini-Park	0	0	2	2
Kinderhort Einstein	0	0	1	1
Gerhardinger Haus	13	10	6	3
Freie Spielstube Hirschdorf	0	1	0	0
Summe	67	77	80	81

Wie der Übersicht zu entnehmen ist, ist die Gesamtzahl der behinderten oder von Behinderung bedrohten Kinder in Kemptener Einrichtungen in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen.

Aufgeführt sind offiziell geführte Integrative Kindertagesstätten und Kindertagesstätten mit Einzelintegration.

Im Vergleich hierzu betrug die Zahl der Integrativkinder in allen Einrichtungen im Stadtgebiet im Betreuungsjahr 2012/2013, also am Ende des letzten Planungszeitraums, noch 61.

Asylbewerber- und Flüchtlingskinder

Nach Angaben der UNHCR befinden sich derzeit über 60 Millionen Menschen weltweit auf der Flucht. Kinder und Jugendliche machen aktuell etwa ein Drittel der Schutzsuchenden in Deutschland aus. Entsprechend bundesdeutscher Zahlen kann man davon ausgehen, dass ungefähr die Hälfte dieser Kinder jünger als sechs Jahre ist.

Dem entsprechend sah sich die Stadt Kempten (Allgäu) in den letzten Jahren mit einer sprunghaft angestiegenen Zahl von Asylbewerber- bzw. Flüchtlingskindern konfrontiert, für die es galt, einen Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung bzw. in der Kindertagespflege zu finden, da auch diese Kinder ab der Aufnahme in eine Gemeinschaftsunterkunft und dem vollendeten ersten Lebensjahr einen Rechtsanspruch auf Betreuung in einer Kindertagesstätte bzw. in der Kindertagespflege haben.

Im September 2017 wurde die aktuelle Liste der Asylbewerber- und Flüchtlingskinder vom Amt für Integration mit den Kemptener Kindertagesstätten und der Kindertagespflege abgeglichen. Als Ergebnis wird Folgendes festgehalten:

Geburtsjahrgang	gemeldete Kinder in Kempten	betreute Kinder in Kitas und Kindertagespflege
2012	20	19
2013	29	22
2014	34	20
2015	31	10
2016	63	5
2017	25	0

Die Auswertung zeigt, dass fast 100 % der Vorschulkinder und ein Großteil der Kindergartenkinder in Einrichtungen oder in der Kindertagespflege betreut werden. Vereinzelt wurden bereits Krippenplätze an Asyl- und Flüchtlingskinder unter drei Jahren vergeben.

Die Betreuung der Flüchtlingskinder stellt eine große Verantwortung dar. Allerdings unterscheidet sich die Arbeit mit diesen Kindern bis auf einzelne Ausnahmefälle nicht wesentlich von der mit anderen Kindern mit Migrationshintergrund. Im Vordergrund stehen bei all diesen Kindern das Erlernen der deutschen Sprache und die Überwindung von kulturellen Unterschieden. In 21 Kindertagesstätten im Stadtgebiet werden bereits Flüchtlingskinder betreut.

In den Jahren 2016 und 2017 wurden Fördermittel vom Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration zur Förderung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Asylbewerber- und Flüchtlingskindern in Kindertageseinrichtungen zur Verfügung gestellt. Die Stadt Kempten (Allgäu) hat mit diesen Fördermitteln eine Fortbildung zum Thema „Traumapädagogik“ für das pädagogische Personal der Kindertagesstätten durchgeführt sowie pädagogisch wertvolles Spielmaterial für die interkulturelle Arbeit beschafft. Auch im Jahr 2018 stehen für solche Maßnahmen wieder Fördergelder zur Verfügung.

Um Eltern mit Kindern im Vorschulalter den Besuch eines Deutschkurses auch dann zu ermöglichen, wenn noch kein Betreuungsplatz in einer Kindertagesstätte zur Verfügung steht, werden von verschiedenen Bildungsträgern Sprachkurse mit Kinderbetreuung angeboten, die vom Bundesamt für Migration gefördert werden.

Bayerische Bildungsleitlinien

Gemeinsam Verantwortung tragen – Bayerische Leitlinien für die Bildung und Erziehung von Kindern bis zum Ende der Grundschulzeit

Mit Beschluss des Ministerrats vom 26. Mai 2009 wurde die Staatsregierung beauftragt, gemeinsame Leitlinien für die Bildungs- und Erziehungsarbeit in Kindertagesstätten und Schulen zu erarbeiten, um die Inhalte des Bildungs- und Erziehungsplans und des Grundschullehrplans noch besser auf einander abzustimmen. Seit Oktober 2012 sind diese eingeführt. Für Kindertageseinrichtungen und Grundschulen wurde die verbindliche Beachtung und Umsetzung der Bildungsleitlinien hergestellt durch die Verankerung ihrer Kurzfassung jeweils an erster Stelle

- in der 5. Auflage im Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan
- im Bayerischen LehrplanPLUS Grundschule.

Mit den Bayerischen Bildungsleitlinien liegt ein gemeinsamer und verbindlicher Orientierungs- und Bezugsrahmen für Kindertagesstätten nach dem BayKiBiG (Kinderkrippen, Kindergärten, Horte, Häuser für Kinder, Integrative Kindertagesstätten) sowie Grund- und Förderschulen vor. Darüber hinaus richten sich die Bildungsleitlinien an die Kindertagespflege, an Heilpädagogische Tagesstätten, Schulvorbereitende Einrichtungen und sonstige Bildungseinrichtungen, wie zum Beispiel Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit, Musikschulen, professionelle Kultureinrichtungen und Fachdienste.

Die Bayerischen Bildungsleitlinien verfolgen einen ganzheitlichen Ansatz von der Geburt bis zum Ende der Grundschulzeit, indem die Zusammenarbeit mit den Familien, die der wichtigste Bildungsort sind, verbessert werden soll. In den Familien legen die Eltern den wichtigsten Grundstein für lebenslanges Lernen, aber auch für die emotionale, soziale und physische Kompetenz. Bildung in Kita und Schule kann daher nur aufbauend auf die Prägung in der Familie erreicht werden. Daraus ergibt sich die Aufgabe aller außerfamiliären Bildungseinrichtungen, Eltern in ihrer Aufgabe zu unterstützen.

Strategische Ziele der Stadt Kempten (Allgäu) bis 2030

Im November 2015 hat sich der Stadtrat mit dem Beschluss des strategischen Ziels „Zusammenleben aktiv gestalten“ für die Förderung von Kindern und Jugendlichen ebenso wie Inklusion und Integration ausgesprochen. Die Familienfreundlichkeit, die Vereinbarkeit von

Familie und Beruf stehen dabei ebenso im Fokus wie die Sicherung von Bildungsangeboten ab der frühen Kindheit.

Kempten ist eine kinder- und familienfreundliche Stadt, in der sich alle Menschen wohl fühlen können. Eine gute schulische Ausbildung ist für die Perspektiven unserer jungen Menschen von zentraler Bedeutung und der beste Schutz vor Ausgrenzung. Schon in der besonderen Phase der frühen Kindheit müssen reichhaltige Lernangebote vorgehalten werden und flexible Betreuungsangebote für Kinder in jedem Alter bedarfsentsprechend vorhanden sein. Außerdem gilt es Chancengleichheit herzustellen hinsichtlich der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Sprachförderung im Elementarbereich

Sprachkompetenz ist eine Schlüsselqualifikation und wesentliche Voraussetzung für schulischen und beruflichen Erfolg, für eine volle Teilhabe am gesellschaftlich-kulturellen Leben. Der Erwerb von Sprache ist ein komplexer, konstruktiver Prozess, der sich über die gesamte Kindheit erstreckt.

Sprachförderung ist ein durchgängiges Prinzip im pädagogischen Alltag und erfordert eine systematische Begleitung der Entwicklung von Sprache und Literacy.



Die folgende Darstellung vermittelt einen Überblick über wesentliche Elemente effizienter Sprachförderung im Kindergartenalter:

Bundesprogramm „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“

Alle Kinder sollen von Anfang an von guten Bildungsangeboten profitieren. Mit dem Bundesprogramm stärkt das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend die alltagsintegrierte sprachliche Bildung, die inklusive Pädagogik sowie die Zusammenarbeit mit Familien in den Kitas. Im Januar 2016 ist das Bundesprogramm „Sprach-Kitas“ gestartet. Der Bund stellt im Zeitraum bis 2020 Mittel im Umfang von bis zu einer Milliarde zur Verfügung. Das Programm richtet sich an Kitas, die von einem überdurchschnittlich hohen Anteil von Kindern mit besonderem sprachlichem Förderbedarf besucht werden. Dabei baut es auf

den erfolgreichen Ansätzen des Programms „Schwerpunkt-Kitas Sprache & Integration“ (2011 – 2015) auf und erweitert diese.

In Kempten (Allgäu) nehmen derzeit fünf Kindertagesstätten an dem Bundesprogramm teil: Kindertagesstätte Bavaria, Haus für Kinder St. Lorenz, Katholische Kindertagesstätte Christi Himmelfahrt, Kindertagesstätte St. Hedwig und das Kinderhaus Sternschnuppe.

Die Sprach-Kitas erhalten zusätzliche Fachkräfte mit Expertise im Bereich sprachliche Bildung sowie eine zusätzliche Fachberatung als kontinuierliche Prozessbegleitung.

Vorkurs Deutsch 240

Der Freistaat Bayern hat sogenannte Vorkurse eingerichtet. Wenn zu befürchten ist, dass die Vorschulkinder bei der Einschulung nicht über ausreichend Deutschkenntnisse verfügen werden, erhalten diese in den Vorkursen Gelegenheit zu einer zusätzlichen Sprachförderung. Vorkurse werden dabei für Kinder mit und ohne Migrationshintergrund gleichermaßen angeboten. Zur Identifizierung des Bedarfs ermittelt die Kindertageseinrichtung bzw. die Grundschule den Sprachstand der Kinder (Art. 37a Abs. 1 EUG). Soweit der Sprachstand nicht ausreichend ist, sollen die Personensorgeberechtigten für ihr Kind die Möglichkeit des Vorkurses in Anspruch nehmen. Der Vorkurs beginnt regelmäßig im Frühjahr des vorletzten Kindergartenjahres und dauert bis zur Einschulung. In dieser Zeit erfolgt eine gezielte Sprachförderung seitens des Personals in Kindertageseinrichtungen sowie von Grundschullehrkräften im Umfang von je 120 Stunden.

Bund-/Länderinitiative Bildung durch Sprache und Schrift (BISS)

„Bildung durch Sprache und Schrift“ (BISS) ist ein Forschungs- und Entwicklungsprogramm, das die vielfältigen Maßnahmen der Bundesländer zur sprachlichen Bildung, Sprachdiagnostik und Leseförderung in den Bildungsetappen des Elementarbereichs, der Primar- und Sekundarstufe bündelt, evaluiert und weiterentwickelt. Von der Kita bis zur Schule soll allen Kindern und Jugendlichen eine noch bessere sprachliche Bildung und Förderung ermöglicht werden. Das Bundesministerium für Bildung und Forschung, das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, die ständige Konferenz der Kultusminister der Bundesländer sowie die Jugend- und Familienministerkonferenz haben die gemeinsame Durchführung in den Jahren 2013 bis 2018 vereinbart. Inhaltlicher Schwerpunkt im Elementarbereich ist die gezielte alltagsintegrierte sprachliche Bildung.

Aktuell nimmt keine der Kemptener Kindertagesstätten an diesem Programm teil.

„Schlaumäuse – Kinder entdecken Sprache“

Die Initiative „Schlaumäuse – Kinder entdecken Sprache“ von Microsoft zielt auf nachhaltige Impulse im Bereich der Sprachentwicklung bei Kindern im Alter von fünf bis neun Jahren ab. Mit der Schlaumäuse-App können Fünf- bis Neunjährige selbständig die Welt der Sprache entdecken. Alle Kitas können an der Initiative teilnehmen und die Software kostenlos nutzen, wenn sie bei der Initiative registriert sind. Allerdings nimmt aktuell keine der Kemptener Kindertagesstätten teil.

„Haus der kleinen Forscher“

Die gemeinnützige Stiftung „Haus der kleinen Forscher“ mit Sitz in Berlin unterstützt mit Fortbildungsangeboten und Materialien pädagogische Fachkräfte dabei, den großen Forschergeist von Mädchen und Jungen im Kita- und Grundschulalter zu begleiten. Das „Haus der kleinen Forscher“ ist mittlerweile die größte Frühbildungsinitiative Deutschlands im Bereich Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik (MINT). Gegründet wurde die Stiftung bereits im Jahre 2006 und ist eine gemeinsame Initiative der Helmholtz-Gemeinschaft, der Siemens Stiftung, der Dietmar Hopp Stiftung und der Deutschen Telekom Stiftung. Gefördert wird sie vom Bundesministerium für Bildung und Forschung.

Die Stiftung arbeitet bundesweit mit über 200 lokalen Netzwerken zusammen. Die Stadt Kempten (Allgäu), Amt für Kindertagesstätten, Schulen und Sport, hat im Dezember 2010 eine Kooperationsvereinbarung mit der Stiftung abgeschlossen. Das 5-jährige Bestehen im Netzwerk wurde am 21.06.2016 gebührend gefeiert.

Als Netzwerkpartner unterstützen wir vor Ort das pädagogische Personal in den Kitas, in dem wir Workshops zu verschiedenen naturwissenschaftlichen Themen organisieren, z. B. für die Bereiche Wasser, Luft, Licht und Farben, Akustik, Sprudeltöpfe und vieles mehr. Gleichzeitig wird die Weitergabe von Arbeitsunterlagen an die teilnehmenden Einrichtungen sichergestellt. Seit 2016 erhält das Netzwerk in Kempten (Allgäu) von der TTL-Stiftung eine großzügige Spende, welche für die Materialien und besondere Anschaffungen für die Workshops genutzt wird.

Das Netzwerk der Stadt Kempten (Allgäu) wird seit Jahren von einer erfahrenden Trainerin unterstützt. Die u. a. gelernte Natur- und Umweltpädagogin steht uns für die Durchführung der Workshops zur Verfügung. Gleichzeitig ist sie Multiplikatorin für die Schulungen des Erziehungspersonals. In den bisher durchgeführten Workshops wurden die Teilnehmer/innen an das Forschen mit Kindern im Kita-Alltag herangeführt und auf die Umsetzung in ihren Einrichtungen vorbereitet. Seit der Kooperationsvereinbarung haben in der Stadt Kempten (Allgäu) insgesamt 35 Kindertagesstätten an den Workshops teilgenommen. Seit dem Jahr 2013 ist das Projekt auf den Grundschulbereich ausgeweitet und die Workshops sowie das Material an die Altersstufe angepasst. Alle Grundschulen der Stadt Kempten (Allgäu) haben an einzelnen Veranstaltungen mitgewirkt.

Kitas, die regelmäßig an den Workshops teilnehmen und über einen längeren Zeitraum mit den Kindern geforscht haben, werden mit einer Plakette „Haus der kleinen Forscher“ ausgezeichnet, die ebenfalls vom lokalen Netzwerkpartner verliehen wird. Die Zertifizierung muss nach einem Zeitraum von zwei Jahren neu erworben werden. Bereits elf Einrichtungen der Stadt Kempten (Allgäu) haben sich zertifizieren lassen.

Erstrebt wird ebenfalls die Kooperation und die Partnerschaft mit dem Kulturrat der Stadt Kempten (Allgäu). Hier sollen Synergien mit der Museumspädagogik entwickelt werden.

Trotz schwankender Teilnehmerzahlen sind die Angebote des „Hauses der kleinen Forscher“ für die MINT-Bildung im Netzwerk der Stadt Kempten (Allgäu) nicht mehr wegzudenken. Die Stiftung hat sich einen Schwerpunkt für die Zukunft gesetzt. Neben der MINT-Bildung wird es ein Projekt „Bildung für nachhaltige Entwicklung“ (BNE) geben. Neue Themen werden entwickelt.

Kinderschutz

Nach § 8 a Abs. 2 SGB VIII haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe Vereinbarungen mit den Trägern und Einrichtungen zu schließen, um den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdungen sicherzustellen. § 8 a SGB VIII regelt damit den Inhalt einer Vereinbarung zwischen Trägern von Einrichtungen und Diensten und dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Durch Art. 9 a BayKiBiG wird nun für Kindertageseinrichtungen, welche eine Förderung nach dem BayKiBiG erhalten wollen, die Sicherstellung des Schutzauftrages unmittelbare Förder Voraussetzung und somit auch ohne entsprechende Vereinbarung mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zwingend. Die entsprechenden Maßnahmen sind als Fördervoraussetzung künftig auf Aufforderung seitens des Trägers im Rahmen der kindbezogenen Förderung nachzuweisen (Art. 19 BayKiBiG).

In Art. 9 a Abs. 2 BayKiBiG ist die Pflicht zur Vorlage einer Teilnahmebestätigung an der letzten altersentsprechenden U-Untersuchung verankert. Früher war in § 3 Abs. 3 AV-BayKiBiG lediglich eine Obliegenheit der Eltern enthalten, eine gesetzliche Verpflichtung bestand jedoch nicht. Vielmehr musste das Personal auf die Freiwilligkeit der Vorlage hinweisen, was die Wirksamkeit der Maßnahme einschränkte. Mit der jetzigen Regelung des Art. 9 a BayKiBiG soll nun als weiterer Beitrag zum Kinderschutz, um Vernachlässigungen von Kindern frühzeitig entgegenzutreten, die Pflicht festgeschrieben werden, die Teilnahme an der letzten U-Untersuchung nachzuweisen. Die Weigerung der Personensorgeberechtigten soll jedoch weiterhin nicht zur Ablehnung des Abschlusses eines Betreuungsvertrags führen, sondern der Besuch der Kindertageseinrichtung soll dem Kind weiterhin ermöglicht werden. Mit der Pflicht zur Vorlage sollen die Eltern jedoch angehalten werden, die Untersuchung auch tatsächlich durchführen zu lassen.

Der Träger bzw. das von ihm beauftragte Personal wird verpflichtet, schriftlich festzuhalten, ob ein derartiger Nachweis von Seiten der Eltern erbracht wurde. Die Regelung umfasst nicht das Festhalten eines möglichen Untersuchungsergebnisses oder eine Kopie der Untersuchungsunterlagen bzw. des Untersuchungsheftes. Vermerkt werden soll vielmehr nur die Tatsache der Nachweiserbringung oder ggf. Nichterbringung. Wird die Teilnahmebestätigung – trotz expliziter Einforderung durch die Einrichtung – nicht vorgelegt, so steht das dem Förderanspruch der Einrichtung nicht entgegen. Förderrelevant ist lediglich die Erfüllung der Pflicht des Art. 9 a Satz 2 BayKiBiG durch den Träger bzw. das von ihm beauftragte pädagogische Personal.

Fachberatung

Die sozial- und bildungspolitischen Anforderungen, die sich an das System der Kindertagesbetreuung richten, sind in den letzten Jahren erheblich gestiegen. Chancengleichheit für alle Kinder, Vereinbarkeit von Familie und Beruf, lebenslagenspezifische Förderkonzepte und der sozialräumliche Stellenwert der Kindertageseinrichtungen haben enorme Veränderungen im Elementarbereich ausgelöst. Die qualitativen Anforderungen an die Fachkräfte in der Kindertagesbetreuung wurden ausgeweitet.

Zahlreiche Gesetzesänderungen und die wachsende politische Einflussnahme auf das Arbeitsfeld der Kindertagesbetreuung erfordern eine fachlich qualifizierte und strukturell verankerte Steuerungsebene zur Qualitätssicherung und -entwicklung.

Die öffentlichen Träger der Jugendhilfe sind verpflichtet, eine Fachberatung sicherzustellen (§ 72 Abs. 3 SGB VIII).

Fachberatung ist kein geschützter Begriff und er ist auch nicht eindeutig definiert. Somit benötigt sie für ihre Arbeit einen klaren Auftrag durch den Träger der Kindertageseinrichtung oder den Anstellungsträger.

Fachberatung durch die öffentliche Jugendhilfe:

Erfolgt die Fachberatung direkt durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe, sind Fachberater/innen in aller Regel beim Jugendamt als der zuständigen Fachbehörde angestellt und können dort auf die vorhandenen Infra- und Kommunikationsstrukturen zurückgreifen. Je nach Zuschnitt der Kommune sind sie vor allem für kommunale Einrichtungen verantwortlich, können aber auch Einrichtung in freier Trägerschaft betreuen. Zuweilen ergeben sich hier auch gewisse Konkurrenzsituationen zwischen den Fachberater/innen der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und denen der Träger der freien Jugendhilfe.

Fachberatung durch Träger von Kindertageseinrichtungen:

Auch Träger von Kindertageseinrichtungen können selbst Fachberatung durchführen. Die Fachberatung ist dann beim Träger angestellt und arbeitet z. B. auch einrichtungsübergreifend.

Fachberatung durch externe Anbieter:

Die Fachberatung kann auch durch externe Anbieter auf der Grundlage eines durch den Träger oder die Einrichtung formulierten Auftrags erbracht werden. Sie gilt als unabhängig und fachlich autonom, da sie die Einrichtung quasi mit dem Blick von außen betrachtet.

Gesetzlich ist der Auftrag für die Fachberatung im System der Kindertagesbetreuung im SGB VIII verankert und lässt sich aus § 22 a SGB VIII (Kindertageseinrichtungen) ableiten. Im Unterschied zu den Einrichtungen ist für die Kindertagespflege in § 23 SGB VIII ein dezielter Anspruch für Tagespflegepersonen und Erziehungsberechtigte festgeschrieben.

Ein weiterer Anknüpfungspunkt für Fachberatung im System der Kindertagesbetreuung findet sich auf bundesgesetzlicher Ebene in § 72 SGB VIII in Verbindung mit § 79 SGB VIII.

§ 72 Abs. 3 SGB VIII verpflichtet die Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Fortbildung und Praxisberatung der Mitarbeiter/innen der Jugendämter sicherzustellen.

Die Träger der freien Jugendhilfe haben im Hinblick auf die Verantwortung für qualitative Sicherstellung ihrer Kindertagesbetreuungsangebote im Sinne der §§ 22, 22 a und 23 Abs. 4 SGB VIII Fachberatung als Unterstützungssystem aufzubauen.

Für die Träger der öffentlichen Jugendhilfe leitet sich aus § 22 a Abs. 5 SGB VIII unter Beachtung der §§ 3 und 4 SGB VIII auch der Auftrag ab, Qualitätssicherungsmaßnahmen in den Einrichtungen sicherzustellen.

Zum vielfältigen Aufgabenspektrum der Fachberatung zählen unter anderem:

- Gezielte telefonische als auch Vor-Ort-Beratung von Kitaleitung und dem pädagogischen Team, vor allem im Hinblick auf Konzeptions- und Organisationsentwicklung und eine Profilschärfung der Einrichtung
- Moderation von Krisen- und Konfliktgesprächen, Vermittlung zwischen den verschiedenen Parteien

- Qualifizierung der Fachkräfte (z. B. durch Planung, Organisation und Durchführung von Fort- und Weiterbildungen, Leitungskonferenzen)
- Trägerorientierte Aufgaben (z. B. Beratung und/oder Organisationsaufgaben für den Träger und Gremienarbeit)
- Koordinierung und Vernetzung (z. B. Organisation des Erfahrungsaustauschs zwischen den Kindertageseinrichtungen, zwischen Kitas und anderen Institutionen sowie zwischen Fachberater/innen)
- Transferleistungen in unterschiedliche Richtungen (z. B. zwischen den Einrichtungen, den Trägern, der Forschung und Wissenschaft, der Politik, den Medien)
- Qualitätssicherung und -entwicklung (z. B. durch interne und externe Evaluation, Supervision und Coaching in den Einrichtungen, Begleitung von Teamentwicklungsprozessen)
- Administrative Aufgaben sowie Dienst-, Fach- und Betriebsaufsicht
- Erstellen von Arbeitshilfen
- Information für Elternbeiräte
- Referententätigkeit
- Projektarbeit

Von den 33 Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet befindet sich derzeit nur eine einzige in kommunaler Trägerschaft. Die anderen 32 Einrichtungen werden von freien und sonstigen Trägern betrieben.

Diese nehmen überwiegend die Fachberatungsangebote ihrer Dachverbände in Anspruch.

Bei der Stadt Kempten (Allgäu) nimmt eine Beschäftigte im Referat Jugend, Schule und Soziales diese Aufgaben wahr.

Fachaufsichtliche Beratungs- und Kontaktgespräche, Leitungsbesprechungen sowie Begehungen finden im regelmäßigen Turnus durch die Mitarbeiter/innen des Amtes für Kindertagesstätten, Schulen und Sport statt.